

**Österreichisches  
Umweltzeichen**

**Richtlinie UZ 200**

**Tourismus-, Gastronomie- und Kulturbetriebe**

„210 Kinobetriebe“

**Version 7.2**

**Ausgabe vom 1. Jänner 2018**

**Ergänzung „Kinobetriebe“ vom 1. Mai 2022**

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
Abteilung V/7 - Integrierte Produktpolitik,  
Betrieblicher Umweltschutz und  
Umweltechnologie  
Dr. Regina Preslmair  
Stubenbastei 5, A-1010 Wien  
Tel: +43 (0)1 71162 61-1645  
Email: [regina.preslmair@bmk.gv.at](mailto:regina.preslmair@bmk.gv.at)  
[www.bmk.gv.at](http://www.bmk.gv.at), [www.umweltzeichen.at](http://www.umweltzeichen.at)

VKI, Verein für Konsumenteninformation,  
Umweltzeichen  
  
DI Otto Fichtl  
Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien  
Tel: +43 (0)1 588 77-235; Fax: Dw. 73  
Email: [umweltzeichen@vki.at](mailto:umweltzeichen@vki.at)  
[www.konsument.at](http://www.konsument.at)

# Inhaltsverzeichnis

## Einleitung

1. Geltungsbereich .....	5
2. Grundsätzliche Anforderungen .....	6
3. Kriterienstruktur .....	6
4. Zusätzliche Anforderungen .....	8
5. Kriterien und Anforderungen .....	10
5.1 Management und Kommunikation .....	10
5.2 Energie und Klimaschutz .....	13
5.3 Wasser .....	16
5.4 Abfall .....	17
5.5 Luft / Lärm .....	17
5.6 Büro / Druck .....	18
5.7 Reinigung / Chemie / Hygiene .....	18
5.8 Gebäude / Bauen und Wohnen / Ausstattung .....	19
5.9 Lebensmittel und Getränke / Küche .....	20
5.10 Verkehr / Mobilität .....	21
5.11 Aussenbereich / Freiflächen / Biodiversität .....	21
5.12 Museumsspezifische Anforderungen .....	22
5.13 Theater- und Kinospezifische Anforderungen .....	23

## Einleitung

Das Österreichische Umweltzeichen für „Tourismus-, Gastronomie- & Kulturbetriebe“ zeichnet Betriebe für ihr Engagement in den Bereichen umweltfreundliches Management und sozialer Verantwortung aus.

Dieses nationale Zeichen ist ein Projekt der zuständigen Ministerien. Es soll dazu beitragen, Qualität und Umweltbewusstsein in der österreichischen Tourismus- und Freizeitwirtschaft zu fördern.

Die vorliegende Richtlinie legt fest, welche Kriterien ein Betrieb oder eine Einrichtung erfüllen muss, um das Österreichische Umweltzeichen zu erlangen. Zur Erstellung dieses österreichweit abgestimmten Kriterienkataloges wurden im Rahmen eines weitreichenden Prozesses alle Bundesländer, die Sozialpartner, Wirtschaftsförderungsinstitute und Umweltorganisationen miteinbezogen.

Ziel dieser Richtlinie ist eine strukturelle Verbesserung der Umweltsituation im Tourismus-, Gastronomie- und Kulturbereich wobei gleichzeitig eine Qualitätssteigerung in der Angebotsstruktur erreicht werden soll.

Der Kriterienkatalog umfasst alle für den Betrieb relevanten Bereiche: die Anforderungen reichen vom abfallarmen und umweltverträglichen Einkauf (z.B. bei Lebensmitteln, Reinigungsmitteln, Bürobedarf etc.) über Anforderungen an die Ausstattung bis hin zu Bestimmungen betreffend dem schonenden und sparsamen Umgang mit Ressourcen beim Einsatz von Wasser und Energie. Auch die umweltgerechte Entsorgung entstandener Abfälle, die Gestaltung und Pflege des Außenbereiches sowie Initiativen zur Reduktion des Verkehrs bei An- und Abreise sowie vor Ort für Mitarbeiter:innen und Besucher:innen sind in den Kriterien erfasst. Und nicht zuletzt sollen durch soziale Bestimmungen und der Forderung nach entsprechender Information garantiert werden, dass die Mitarbeiter:innen das Konzept des Umweltzeichens mittragen und umsetzen und auch die Gäste und Besucher:innen daran teilnehmen können.

Seit 2003 wird das EU-Umweltzeichen für Beherbergungsbetriebe und seit 2005 jenes für Campingplätze vergeben. Um den Betrieben mit dem Österreichischen Umweltzeichen eine gleichzeitige Nutzung beider Zeichen zu erleichtern, wurde darauf Bedacht genommen, vergleichbare Kriterien soweit wie möglich anzupassen. Im Fall der Campingplätze wurde außerdem eine vollständige Harmonisierung mit den Anforderungen des EU-Umweltzeichens vorgenommen.

Mit den Produktgruppen „Museen und Ausstellungshäuser“ (2018), „Sprech- und Musiktheater“ sowie „Kinobetriebe“ (2022) wurden weitere Module in diese Richtlinie integriert, wodurch umweltfreundliches Management und soziale Verantwortung sowohl in der österreichischen Museumslandschaft als auch in Kulturveranstaltungsstätten gefördert und ausgezeichnet werden können.

## 1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Umweltzeichen Richtlinie „**Tourismus-, Gastronomie- & Kulturbetriebe**“ (UZ 200) umfasst derzeit folgende Betriebstypen:

### **Beherbergungsbetriebe (UZ 201)**

[...]

### **Private Beherbergungsbetriebe (UZ 201a)**

[...]

### **Gastronomiebetriebe (UZ 202)**

[...]

### **Event-Catering und Party-Service (UZ 203)**

[...]

### **Gemeinschaftsverpflegung (UZ 204)**

[...]

### **Campingplätze (UZ 205)**

[...]

### **Schutzhütten (UZ 206)**

[...]

### **Tagungs- und Eventlokalitäten (UZ 207)**

[...]

### **Museen und Ausstellungshäuser (UZ 208)**

[...]

### **Sprech- und Musiktheater (UZ 209)**

Der Betriebstyp Sprech- und Musiktheater umfasst einerseits die innerhalb von Bauten gelegenen Veranstaltungsräume, welche mit mindestens einem Bühnenraum ausgestattet und zur Verwendung eines szenischen Aufwandes geeignet sind. Primär sind die Räumlichkeiten zur Veranstaltung von Theater- und ähnlichen Vorstellungen aller Genres bestimmt können aber auch noch anderen Zwecken dienen.

Erfasst sind andererseits auch die für die szenische Darstellung erforderlichen Bauten, Materialien und Requisiten sowie Ausstattung und Maske. Schließlich werden auch die Gebäudetechnik sowie administrative und organisatorische Bereiche behandelt, die für den Betrieb erforderlich sind.

Nicht erfasst von der Richtlinie sind Zirkus, Straßentheater und Wandertheater, die im öffentlichen Raum stattfinden.

### **Kinobetriebe (UZ 210)**

Als Kinobetriebe bzw. Kinos – auch Lichtspieltheater, Lichtspielhäuser oder Filmtheater genannt – gelten alle Vorführungsbetriebe für alle Arten von Filmen mit einem regulären Spielbetrieb.

Nicht erfasst von der Richtlinie sind Autokinos, Freiluftkinos, Wanderkinos und Kinos, welche überwiegend oder ausschließlich Filme pornografischen Inhalts zeigen.

### **Generell gilt**

Zertifiziert wird immer ein konkreter Betriebsstandort. Dieser kann, muss aber nicht ident mit dem Standort des Antrag-stellenden Unternehmens sein. Bzw. ist es auch möglich, dass ein Unternehmen mit mehreren Betriebsstandorten nur für einzelne Standorte die Zertifizierung beantragt.

## **2. Grundsätzliche Anforderungen**

Voraussetzung für die Verleihung und Führung des Österreichischen Umweltzeichens ist die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen der Europäischen Union, des Bundes, des Bundeslandes und der zuständigen Gemeinde. Insbesondere werden Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften in Bezug auf Energieeffizienz und Wärmedämmung, Wasserversorgung, Wasserbehandlung und Abwasserentsorgung, Abfallsammlung und -entsorgung, Wartung und Pflege von Einrichtungen, Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie in Bezug auf den Landschaftsschutz und den Schutz der biologischen Vielfalt erfüllt.

Darüber hinaus liegen keine Umwelt- und Naturschutzrechtlich anhängige Verfahren vor.

Das Antrag-stellende Unternehmen ist ein aktiver und eingetragener Betrieb nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften. Mitarbeiter:innen sind rechtmäßig beschäftigt und versichert, verfügen über einen rechtsgültigen Vertrag in schriftlicher Form und erhalten mindestens den nationalen oder regionalen Mindestlohn gemäß Kollektivvertrag. Die Arbeitszeiten entsprechen dem österreichischen Recht.

Das Österreichische Umweltzeichen ist bestrebt, für Beherbergungsbetriebe den internationalen Standards der Global Sustainable Tourism Criteria (GSTC)<sup>1</sup> zu entsprechen. Auf die Einhaltung der im Anhang explizit angeführten Gesetze wird besonders verwiesen, da diesbezügliche GSTC-Anforderungen nicht in den Kriterien des Umweltzeichens erfasst sind<sup>2</sup>.

## **3. Kriterienstruktur**

Ein Betrieb, der nach dieser Richtlinie mit dem Österreichischen Umweltzeichen ausgezeichnet werden will, muss alle vorgegebenen MUSS-Kriterien einhalten und eine bestimmte Mindest-Punkteanzahl aus den SOLL-Kriterien erreichen.

Die Kriterien werden je nach Betriebsart und Angebot den folgenden Betriebstypen zugeordnet:

Modul Beherbergung („BEH“ - UZ 201)

Modul Privatvermieter („PRI“ – UZ 201a)

Modul Gastronomie („GAS“ – UZ 202)

---

<sup>1</sup> Siehe [www.gstcouncil.org](http://www.gstcouncil.org)

<sup>2</sup> Antragsteller außerhalb Österreichs müssen Anforderungen des GSTC-Standards, die in Österreich durch die angeführten Umwelt- und Sozialgesetze ausreichend abgedeckt sind, ggf. zusätzlich erfüllen.

Modul Event-Catering und Party-Service (“CAT” – UZ 203)

Modul Gemeinschaftsverpflegung („GEM“ – UZ 204)

Modul Campingplätze (UZ 205) = EU-Ecolabel

Modul Schutzhütten (SCH - UZ 206)

Modul Tagungs- und Eventlokale (TAG – UZ 207)

Modul Museen und Ausstellungshäuser (MUS – UZ 208)

Modul Sprech- und Musiktheater (THE - UZ 209)

Modul Kinobetriebe (KIN – UZ 210)

Eines dieser Module muss entsprechend der Betriebstypendefinition (Kapitel 1) gewählt werden. Darüber hinaus wählt der Betrieb Module entsprechend seinen vorhandenen Angeboten und Dienstleistungen (ausgenommen Schutzhütten).

### **Muss-Kriterien**

Diese Kriterien müssen von allen Betrieben, die mit dem Umweltzeichen für Tourismus und Freizeitwirtschaft ausgezeichnet werden wollen, erfüllt werden. Ausgenommen davon sind Kriterien, die nachweislich nicht zutreffen oder nicht erfüllbar sind (z.B. aufgrund des Denkmalschutzes, Kriterien betreffend Heizkessel, wenn kein solcher vorhanden ist).

### **Regelung für eingemietete Betriebe**

Bei Kriterien zu Anlagen, die nicht im Zuständigkeits- oder Einflussbereich des Betriebes liegen, muss zumindest die Erhebung der erforderlichen Daten versucht und dieses Vorhaben dokumentiert werden (z.B. Energieversorgung bei Pauschalmietten; zentrale Beschaffung, Sanitäreinrichtungen bei Gemeinschaftsverpflegung). Nicht-Konformitäten mit den Kriterien des Umweltzeichens sind an den Vermieter mit der Bitte um Verbesserung zu kommunizieren.

### **Soll-Kriterien**

Zusätzlich zu den geforderten Muss-Kriterien sind optionale Maßnahmen umzusetzen, wobei eine vorgegebene Punktzahl erreicht werden muss. Es können entweder Maßnahmen aus dem Beispielkatalog der Soll-Kriterien oder umweltrelevante Eigeninitiativen umgesetzt werden.

Die im Beispielkatalog vorgeschlagenen **Soll-Kriterien** sind entsprechend ihrer ökologischen Relevanz bzw. ihres ökonomischen und administrativen Aufwandes sowie im Hinblick auf die Gästewartung einer Gewichtung unterzogen und bereits entsprechend mit Punkten bewertet worden.

Vom Betrieb individuell gewählte **Eigeninitiativen**, die zur Gänze umgesetzt und im Rahmen der Prüfung anerkannt wurden, werden mit 1,5 Punkten bewertet, begonnene oder teilweise umgesetzte Eigeninitiativen werden mit 1 Punkt bewertet.

Soll-Kriterien bzw. Eigeninitiativen werden bei der Prüfung dann als Umsetzung der Kriterien anerkannt, wenn sie noch wirksam sind. Die Verwendung schadstoffarmer Produkte oder von Recyclingpapier ist in der Regel dauernd wirksam. Bei älteren

technischen Investitionen (in der Regel ab 10 Jahren) ist gegebenenfalls der Stand der Technik zu prüfen. Abfallkonzepte dürfen bei der Einreichung nicht älter als 7 Jahre sein.

Je nach Betriebskategorie und Angeboten müssen die **in der folgenden Tabelle vorgegebenen Mindestpunkte erreicht werden.**

**Tabelle 1:** Geforderte Mindestpunkte der Soll-Kriterien

<b>Punktebasis für alle Betriebe</b>		<b>30 Punkte</b>
Beherbergungsangebote (als Antragsteller)	reine Appartementbetriebe ohne weitere Dienstleistung, Privatzimmervermieter	+ 5 Punkte
	Sonstige Beherbergungsbetriebe	+ 10 Punkte
Gastronomieangebote (gilt für Beherbergung mit Gastronomie, sowie Antrag stellende Gastronomiebetriebe, Cateringbetriebe, und Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung)	Nur Frühstück/Snacks/einfache Speisen	+ 5 Punkte
	Frühstück/Snacks/einfache Speisen <b>und</b> Speisen an Hausgäste (Tagesmenüs) oder À la Carte Restaurant	+ 10 Punkte
	Nur Gemeinschaftsverpflegung	+ 5 Punkte
	Eventcatering	+ 3 Punkte
Gastronomieangebote für Tagungs- und Eventlokaltäten, Museen und Ausstellungshäuser, Kino- und Theaterbetriebe	Gastronomie eingemietet	+ 5 Punkte
	Kiosk / Concessions oder Bistro	+ 3 Punkte
Weitere Dienstleistungen	Seminar- /Veranstaltungsangebote	+ 3 Punkte
	Grün-/Freiflächen	+ 3 Punkte
	Freizeiteinrichtungen / Wellness-Zentrum	+ 5 Punkte
	Shop	+ 5 Punkte
Betriebe des Moduls Sprech- und Musiktheater	aus den theaterspezifischen Soll-Kriterien	mind. 5 Punkte

Beispiele:

Ein Theater oder Kinobetrieb ohne jegliche Dienstleistungen muss 30 Punkte erreichen.

Ein Theater oder Kinobetrieb mit Concession (eigenes Angebot an Getränken und Speisen oder extern vergeben) muss 33 Punkte erreichen (30 + 3).

Ein Theater mit eigener oder eingemieteter Gastronomie/Kantinen und Veranstaltungsangeboten muss 38 Punkte erreichen (30 + 5 + 3).

## 4. Zusätzliche Anforderungen

### Externe Dienstleister am Standort

Sind am Betriebsstandort externe Dienstleister präsent und ist eine eindeutige Abgrenzung für Gäste oder Besucher:innen nicht ersichtlich (z.B. extern geführter Gastronomiebetrieb), so müssen diese über die Anforderungen des Umweltzeichens informiert und angehalten werden, zumindest die für sie relevanten Muss-Kriterien zu erfüllen. Dabei können auch von diesen umgesetzte Soll-Punkte gewertet werden. Falls für deren Dienstleistungen eine Zertifizierung mit dem Umweltzeichen möglich ist (z.B. eingemietete Gastronomiebetriebe), ist auch von diesen das Umweltzeichen bis zur Folgeprüfung umzusetzen oder dies in die Ausschreibungskriterien für eine Neuverpachtung aufzunehmen. Dies ist auch im Aktionsprogramm festzuhalten. Ein Catering-Betrieb muss mit den Cateringkriterien der RL UZ 62 („Green Meetings und Events“) vertraut sein und über die Kompetenz / Lieferverbindungen / Partner verfügen, eine Veranstaltung nach diesen Kriterien zu bedienen.



### **Regelung für Betriebe mit Dépendancen<sup>3</sup>**

Sind im Betrieb Dépendancen vorhanden, so sind jedenfalls alle relevanten Kriterien im Haupthaus zu erfüllen. Die Dépendancen müssen ausgewählte Bereiche kriterienkonform umsetzen: dazu zählen zumindest die Anforderungen des Bereiches Management und Kommunikation sowie die Bestimmungen zur Abfalltrennung, Reinigung, Beschaffung (Papierprodukte, Reinigungsmittel etc.) und bzgl. Information/Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Weitere gebäudetechnische Kriterien sowie modulspezifische Kriterien sind längstens bis zur Re-Zertifizierung in vier Jahren umzusetzen.

Haupthaus UND Dépendancen dürfen das Umweltzeichen nach erfolgter Zertifizierung führen.

### **Gleichzeitige Antragstellung für andere UZ-Richtlinien**

(z.B. UZ 62 „Green Meetings und Events“ bzw. UZ 302 „Bildungseinrichtungen“)

Durch die Zertifizierung gemäß Richtlinie UZ 200 sind bereits die meisten der grundsätzlichen Anforderungen an LizenznehmerInnen der Richtlinie UZ 62 „Green Meetings und Events“ erfüllt bzw. können einzelne Veranstaltungen/Events ggf. das Umweltzeichen für „Green Meetings und Events“ erlangen. Umgekehrt haben ausgezeichnete Betriebe die Kriterien des Umweltmanagements (UMA) von UZ 302 „Bildungseinrichtungen“ bereits erfüllt.

---

<sup>3</sup> Mit einer Dépendance ist eine Niederlassung eines Betriebes gemeint, die vom Sitz des Hauptunternehmens eine örtlich getrennte, rechtlich und wirtschaftlich jedoch unselbständige Betriebsstätte darstellt. Wesentliche Funktionen der Dépendance werden zentral in der Hauptniederlassung organisiert (wie zB. Vorstand, Personal, Organisation, Finanzierung, Rechnungswesen oder Werbung).

## 5. Kriterien und Anforderungen

Verweise auf das EU Ecolabel entsprechen bereits der aktuell gültigen EU Ecolabel-Richtlinie für Beherbergungsbetriebe (Beschluss (EU) 2017/175 der Kommission vom 25 Januar 2017)

### 5.1 Management und Kommunikation

Nr.	Kriterien und Anforderungen	KIN
<b>M 01</b>	<b>Grundlage für ein Nachhaltigkeits-Managementsystem</b>	<b>M</b>
EU 1	<p>Die Grundlage für ein Nachhaltigkeits-/Umweltmanagementsystem wird durch Umsetzung der folgenden Prozesse geschaffen:</p> <p>a) Erstellung eines schriftlich formulierten und der Öffentlichkeit zugänglichen einfachen <b>Nachhaltigkeitskonzeptes</b>. Dieses enthält zumindest die für den Betrieb relevantesten Umweltaspekte hinsichtlich Energie, Wasser und Abfall.</p> <p>b) Der Betrieb hat ein <b>Aktionsprogramm</b> in dem mindestens alle zwei Jahre Ziele und Maßnahmen (mindestens zu den unter a) genannten Aspekten) festgelegt werden.</p> <p>c) Über Grundzüge des Nachhaltigkeitsprogramms sowie geplante Maßnahmen und Erfolge wird die Öffentlichkeit in geeigneter Weise informiert (z.B. Aushang, Statement im Internet). Kommentare und Anregungen sollen erbeten und berücksichtigt werden und sind gegebenenfalls im internen Bewertungsverfahren (siehe M02) und im Aktionsprogramm zu berücksichtigen.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller legt eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums sowie die folgenden Unterlagen vor: - das Nachhaltigkeitskonzept, - das Aktionsprogramm und - bei Folgeprüfungen den Bewertungsbericht, der innerhalb von zwei Jahren nach der Antragstellung vorzulegen ist, sowie die aktualisierte Fassung alle zwei Jahre. Weiters ist zu erläutern, inwiefern Anregungen der Gäste bzw. BesucherInnen aufgegriffen werden.</p>	
<b>M 02</b>	<b>Umwelleistungen und Interne Zwischenbewertung</b>	<b>M</b>
EU 1	<p>a) Die zur (Wieder)Auszeichnung des Umweltzeichens vom Betrieb neu umgesetzten Maßnahmen und - soweit möglich die damit verbundenen Umwelteffekte- sind zumindest für eine Maßnahme entsprechend darzustellen. Bei Folgeprüfungen ist besonders die Entwicklung der Umweltkennzahlen (lt. Kriterium „Verbrauchsüberwachung“) darzustellen.</p> <p>b) Ein Verfahren für die interne Bewertung hinsichtlich der Umsetzung der im Aktionsprogramm festgelegten Ziele sowie zur kontinuierlichen Verbesserung bzw. erforderlicher Korrektur allfälliger Mängel (= "internes Audit") wird mindestens alle zwei Jahre durchgeführt.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit der Darstellung der neu umgesetzten Maßnahmen und - bei Folgeprüfungen - den Bewertungsbericht, der innerhalb von zwei Jahren nach der Antragstellung vorzulegen ist, sowie ggf. die alle zwei Jahre aktualisierte Fassung vorzulegen.</p>	
<b>M 03</b>	<b>Beschäftigung und MitarbeiterInnenpolitik</b>	<b>M</b>
	<p>Der Betrieb beschäftigt gleichberechtigt Frauen und Männer und benachteiligt keine Minderheiten.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen z.B. MitarbeiterInnenplan, Nennung der entsprechenden Personen vorzulegen.</p>	
<b>M 04</b>	<b>Schulung der MitarbeiterInnen</b>	<b>M</b>
EU 2	<p>a) Der Betrieb hat die MitarbeiterInnen z.B. anhand der Mustervorlagen, von schriftlichen Anweisungen oder Handbüchern zu informieren und zu schulen, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen bzgl. Umwelt und Nachhaltigkeit angewandt werden, und um die MitarbeiterInnen für ein umweltfreundliches Verhalten zu sensibilisieren.</p> <p>Zu berücksichtigen sind je nach Größe und Angebot des Betriebes insb. die folgenden (bzw. unter M01 bzw. M16 angeführten) Aspekte, wobei hier Schwerpunkte gesetzt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Themen Biodiversität, Soziales, Ökonomie, Kultur/kulturelles Erbe, Qualität, Menschenrechte, Gesundheit und Sicherheit und Risikomanagement,</li> <li>- das Nachhaltigkeitskonzept und der Aktionsplan,</li> <li>- Energie- und Wassersparmaßnahmen,</li> <li>- Maßnahmen zur Minimierung der chemischen Stoffe,</li> <li>- Maßnahmen für Abfallvermeidung und -trennung</li> <li>- für MitarbeiterInnen verfügbare ökologisch günstige Verkehrsmittel</li> <li>- maßgebliche Informationen zur Mitteilung an Gäste, Kunden, Besucher- und LieferantInnen</li> </ul> <p>b) Entsprechende Schulungsmaßnahmen sind für neu eingestellte MitarbeiterInnen innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit und für alle MitarbeiterInnen mindestens einmal jährlich eine Auffrischungs- und Aktualisierungsschulung durchzuführen.</p>	

#### verwendete Abkürzungen für die Module:

BEH – für Beherbergungsbetriebe relevant; PRI – für Privatvermieter relevant GAS - für Gastronomiebetriebe und Beherbergungsbetriebe mit Verpflegung relevant; CAT – für Cateringbetriebe (Eventcatering) relevant; GEM – für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung relevant; TAG – für Tagungs- und Eventlokalitäten relevant; SCH – für Schutzhütten relevant; MUS – für Museen und Ausstellungshäuser relevant; THE – für Sprech- und Musiktheater relevant; KIN – für Kinobetriebe relevant

**M** – Musskriterium; **(M)** – Muss-Kriterium nur relevant wenn zutreffend (z.B. bei Gastronomieangebot, Seminarangebot, Schwimmbad, Außenbereich,...); **Soll** (bzw. wenn in der Spalte nur eine Zahl angeführt ist) – **Sollkriterium**;

Juli 2022

Nr.	Kriterien und Anforderungen	KIN
	<i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Angaben zum Schulungsprogramm und dessen Inhalt vorzulegen sowie eine Aufstellung über die Teilnehmer, die Art und das Datum der Schulungen zu erstellen. Der Antragsteller legt ferner Unterlagen über die angewendeten Verfahren sowie an die MitarbeiterInnen gerichtete Mitteilungen zu allen genannten Punkten vor.	
M 05 EU 3	<p><b>Informationen für Gäste, BesucherInnen, Kunden und LieferantInnen</b></p> <p>Der Betrieb hat die Gäste bzw. BesucherInnen, Kunden und LieferantInnen über sein Nachhaltigkeitskonzept zu informieren und anzuhalten, sich an der Umsetzung dieses Konzepts zu beteiligen. Die Informationen beziehen sich auf Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Nachhaltigkeitskonzept des Betriebs sowie auf das Umweltzeichen.</p> <p>Die Aufforderung diese Ziele zu unterstützen und welchen Beitrag Gäste / Besucher:innen leisten können (Abfalltrennung, Energiesparen etc.), muss sichtbar, vor allem in den gemeinschaftlich genutzten Räumen und bei Beherbergungsbetrieben in den Zimmern, angebracht sein oder elektronisch vermittelt werden (z.B. Aushang, Statement im Internet).</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Mustern der Hinweisschilder und der Mitteilungen für die Gäste / BesucherInnen vorzulegen.</p>	M
M 09 (EU 22)	<p><b>Transparenz und Verwendung des Umweltzeichens in der Kommunikation</b></p> <p>Das Werbematerial und die Marketingkommunikation des Betriebs sind (u.a. im Hinblick auf die Kommunikation der Umweltleistungen und des Umweltzeichens) korrekt und vollständig und entsprechen dem vorhandenen Angebot.</p> <p>Der Betrieb muss das Logo des Umweltzeichens ab Vergabe in der Kommunikation verwenden (z.B. im Internet, im Betrieb, im Hausprospekt, Speisekarte).</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Erfüllung dieses Kriteriums abzugeben, Werbematerialien etc. vorzulegen und aufzuzeigen, wo das Umweltzeichen appliziert wurde.</p>	M
M 10	<p><b>Gäste-/BesucherInnenzufriedenheit und-feedback</b></p> <p>Der Betrieb hat - entsprechend seiner Größe - Möglichkeiten zur Kontrolle bzw. Messung der Zufriedenheit der Gäste / BesucherInnen, auch betreffend die Nachhaltigkeitsaspekte des Betriebs (z.B. Fragebogen, (online-)Gästebuch, Bewertungsplattformen) eingerichtet.</p> <p>Ein klares Verfahren zur Erfassung der Kommentare, Beschwerden und Antworten der Kunden sowie der durchgeführten Korrekturmaßnahmen muss vorliegen.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat die Vorgehensweise für die Einholung des Feedbacks zu erläutern und darzustellen, wie mit Beschwerden umgegangen und ggf. Korrekturmaßnahmen getroffen werden.</p>	M
M 13 EU 5	<p><b>Verbrauchsüberwachung</b></p> <p>Der Betrieb muss zur Eigenkontrolle und internen Betriebsoptimierung Verfahren für die monatliche oder mindestens jährliche Erfassung von Daten zu folgenden Aspekten haben:</p> <p>a) Energieverbrauch b) Wasserverbrauch c) Abfallaufkommen; bei Betrieben mit Speisenausgabe sind Lebensmittelabfälle separat zu überwachen; d) Verbrauch chemischer Produkte (Wasch- und Reinigungsmittel, Geschirrspülmittel, Desinfektionsmittel und anderer Spezialreiniger)</p> <p>Die für a-d erhobenen Daten sind als Kennzahlen entweder pro Gast/Übernachtung/BesucherIn etc. oder pro Fläche anzugeben.</p> <p>Darüber hinaus sind ggf. folgende Daten zu erfassen:</p> <p>e) prozentualer Anteil des Endenergieverbrauchs, der durch vor Ort erzeugte erneuerbare Energien gedeckt wird (%); f) prozentualer Anteil der verwendeten Produkte mit ISO Typ-I-Zeichen (%), die unter die anwendbaren Kriterien des Umweltzeichens fallen.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Angaben zur Art und Weise der Datenerhebung vorzulegen. Bei Antragstellung hat der Antragsteller die vorstehend genannten Verbrauchsdaten für zumindest die vorangehenden sechs Monate (soweit bereits verfügbar) vorzulegen und anschließend jedes Jahr die Daten für das Vorjahr oder die Saison bereit zu halten. Für Langzeitgäste kann die Zahl der Übernachtungen auf Schätzungen des Betreibers beruhen. Der Betrieb reicht gemeinsam mit dem internen Bewertungsbericht bzw. zumindest alle zwei Jahre eine kurze Zusammenfassung der oben genannten Verbrauchsparameter ein.</p>	M
M 15 EU 4	<p><b>Allgemeine Wartung und Kundendienst</b></p> <p>Geräte mit hohem Ressourcenverbrauch, die der Betrieb zur Erbringung seiner Dienstleistungen einsetzt (z.B. Heizung, Klimaanlage, Elektrogeräte), werden von qualifizierten MitarbeiterInnen und ggf. entsprechend der gesetzlichen Vorgaben regelmäßig gewartet und, falls notwendig, instand gesetzt. Die dazu nötigen Intervalle und Wartungsmaßnahmen sind in einem schriftlichen Wartungsplan festgehalten.</p> <p>Diese Wartungsmaßnahmen umfassen die Überprüfung auf mögliche Undichtigkeiten und die Prüfung der einwandfreien Funktion zumindest für energierelevante Einrichtungen (z.B. Heiz-, Lüftungs- und</p>	M

**verwendete Abkürzungen für die Module:**

BEH – für Beherbergungsbetriebe relevant; PRI – für Privatvermieter relevant GAS - für Gastronomiebetriebe und Beherbergungsbetriebe mit Verpflegung relevant; CAT – für Cateringbetriebe (Eventcatering) relevant; GEM – für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung relevant; TAG – für Tagungs- und Eventlokalitäten relevant; SCH – für Schutzhütten relevant; MUS – für Museen und Ausstellungshäuser relevant; THE – für Sprech- und Musiktheater relevant; KIN – für Kinobetriebe relevant

**M** – Musskriterium; **(M)** – Muss-Kriterium nur relevant wenn zutreffend (z.B. bei Gastronomieangebot, Seminarangebot, Schwimmbad, Außenbereich,...); **Soll** (bzw. wenn in der Spalte nur eine Zahl angeführt ist) – **Sollkriterium**;

Juli 2022

Nr.	Kriterien und Anforderungen	KIN
	Klimaanlagen, Kühlsysteme), wasserrelevante Einrichtungen (z. B. Sanitärarmaturen oder Bewässerungssysteme) sowie Geräte mit Kältemitteln.	
	<i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit einer Aufstellung der Geräte und der mit der Wartung beauftragten Personen/Unternehmen sowie einer kurzen Beschreibung des Wartungsprogramms vorzulegen.	

**verwendete Abkürzungen für die Module:**

BEH – für Beherbergungsbetriebe relevant; PRI – für Privatvermieter relevant; GAS - für Gastronomiebetriebe und Beherbergungsbetriebe mit Verpflegung relevant; CAT – für Cateringbetriebe (Eventcatering) relevant; GEM – für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung relevant; TAG – für Tagungs- und Eventlokaltäten relevant; SCH – für Schutzhütten relevant; MUS – für Museen und Ausstellungshäuser relevant; THE – für Sprech- und Musiktheater relevant; KIN – für Kinobetriebe relevant

**M** – Musskriterium; **(M)** – Muss-Kriterium nur relevant wenn zutreffend (z.B. bei Gastronomieangebot, Seminarangebot, Schwimmbad, Außenbereich,...); **Soll** (bzw. wenn in der Spalte nur eine Zahl angeführt ist) – **Sollkriterium**;

Juli 2022

## 5.2 Energie und Klimaschutz

Nr.	Kriterien und Anforderung	KIN
E 01	<b>Energieausweis oder Energieerhebung</b>	M
	<p>Ein Energieausweis nach OIB 6 muss - entsprechend den gesetzlichen Vorgaben - vorliegen und ggf. durch Vorschläge zu sinnvollen Verbesserungs- oder Sanierungsmaßnahmen ergänzt werden.</p> <p>Liegt (noch) kein Energieausweis vor, so muss eine längstens drei Jahre vor der Erstantragstellung von einem/einer EnergietechnikerIn/-beraterIn erstellte energetische Erhebung vorliegen (Grobanalyse des energetischen Ist-Zustandes des Betriebs, insb. Gebäudehülle und Haustechnik).</p> <p>Die im Rahmen des Energieausweises bzw. der Energieerhebung vorgeschlagenen Maßnahmen zur energetischen Verbesserung des Betriebes müssen in das Aktionsprogramm des Betriebes einfließen.</p> <p>Eingemietete Betriebe mit geringem oder keinem Einfluss auf die haustechnische Ausstattung müssen zumindest eine Erhebung signifikanter, verbrauchsintensiver Geräte durchführen und deren Verbrauchsdaten (Energie- und Wasserverbrauch) hochrechnen. Geräte mit hohem Einsparpotenzial sind hier besonders zu berücksichtigen und der Ersatz durch hoch effiziente Geräte im Maßnahmenplan festzulegen.</p> <p>Für Schutzhütten, Privatvermieter und kleine Museen ist eine Eigenerhebung inklusive Fotodokumentation möglich.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat die energetische Erhebung des Energieberaters bzw. eine Eigenerhebung in Kombination mit einem Energieausweis gemäß OIB 6 bzw. bei Betrieben der Gemeinschaftsverpflegung, reinen Catering-Betrieben sowie Schutzhütten oder Privatvermietern eine gänzliche Eigenerhebung inklusive Gerätelisten bzw. Fotodokumentation vorzulegen.</p>	
E 02 EU 33b	<b>Wärmedämmung von Fenstern</b>	M
	<p>Fenster in beheizten und/oder klimatisierten Räumen sind mindestens mit einer Doppelverglasung oder einer gleichwertigen Verglasung ausgestattet.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat, soweit dies ausreicht, eine Eigenerklärung vorzulegen oder eine Erklärung eines fachlich kompetenten Technikers, aus der die Einhaltung dieses Kriteriums hervorgeht.</p>	
E 03 (EU 4)	<b>Wartung von Heizkesseln</b>	M
	<p>a) Die Heizkessel müssen sachgerecht gewartet werden, wobei die gesetzlichen Vorgaben, die einschlägigen IEC und nationalen Normen bzw. die Anweisungen des Herstellers einzuhalten sind.</p> <p>b) Einmal jährlich (bzw. bei Kleinstbetrieben und Schutzhütten entsprechend der gesetzlich festgelegten Intervalle) ist zu überprüfen, ob die gesetzlichen oder in den Anweisungen des Herstellers festgelegten Wirkungsgrade eingehalten werden und ob die Emissionen die gesetzlich festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten. Falls die Überprüfungen ergeben sollten, dass die vorstehend genannten Auflagen nicht erfüllt werden, sind unverzüglich Gegenmaßnahmen zu ergreifen.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung beider Teile dieses Kriteriums zusammen mit einer Beschreibung der Heizkessel und ihrer Wartungsprogramme vorzulegen und im Einzelnen darzulegen, welche Personen/Unternehmen die Wartung durchführen und was bei der Wartung überprüft wird.</p>	
E 04 EU 6	<b>Energieeffiziente Geräte für Raumheizung und Warmwasserbereitung</b>	M
	<p>Der feuerungstechnische Wirkungsgrad von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten vorhandenen Warmwasserheizkesseln muss mindestens 88% betragen.</p> <p>Vorhandene KWK-Anlagen müssen der Definition für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung<sup>4</sup> entsprechen. Bei Erneuerung oder Tausch der Heizanlage während des Gültigkeitszeitraums des Umweltzeichens muss ein Sanierungskonzept mit Priorität der Gebäudehülle erstellt und der Einsatz von erneuerbaren Energieträgern bzw. der Anschluss an ein allenfalls vorhandenes Fernwärmesystem vorgesehen werden. (Von Beherbergungsbetrieben sind die Anforderungen des EU Ecolabels (Kriterium 6) hierbei zu berücksichtigen; sofern vorhanden und für den Einsatzzweck geeignet sind entsprechende Heizkessel mit einem Umweltzeichen nach ISO Typ 1 zu verwenden.)</p> <p>Alle während des Gültigkeitszeitraums des Umweltzeichens gekauften Anlagen, die als Warmwasser-Zentralheizungen eingesetzt werden können, müssen mit einem Pufferspeicher ausgestattet sein.</p>	
	<p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat einen technischen Bericht vorzulegen, in dem der Wirkungsgrad des Heizkessels sowie die Personen aufgeführt sind, die für den Verkauf und/oder die Wartung des Heizkessels verantwortlich sind.</p>	
E 05	<b>Wärmedämmung des Heizkessels, der Speicher sowie der Heizungs- und Trinkwasserrohre</b>	M
	<p>Der Heizkessel, der Warmwasserspeicher sowie die Heizungs- und Trinkwasserrohre in nicht beheizten Räumen des Betriebes müssen zumindest im sichtbaren Bereich wärmegeklämt sein.</p>	

<sup>4</sup> gemäß Anhang III der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder, wenn sie nach dem 4. Dezember 2012 installiert wurden, gemäß Anhang II der Richtlinie 2012/27/EU

### verwendete Abkürzungen für die Module:

BEH – für Beherbergungsbetriebe relevant; PRI – für Privatvermieter relevant; GAS - für Gastronomiebetriebe und Beherbergungsbetriebe mit Verpflegung relevant; CAT – für Cateringbetriebe (Eventcatering) relevant; GEM – für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung relevant; TAG – für Tagungs- und Eventlokalitäten relevant; SCH – für Schutzhütten relevant; MUS – für Museen und Ausstellungshäuser relevant; THE – für Sprech- und Musiktheater relevant; KIN – für Kinobetriebe relevant

**M** – Musskriterium; **(M)** – Muss-Kriterium nur relevant wenn zutreffend (z.B. bei Gastronomieangebot, Seminarangebot, Schwimmbad, Außenbereich,...); **Soll** (bzw. wenn in der Spalte nur eine Zahl angeführt ist) – **Sollkriterium**;

Juli 2022

Nr.	Kriterien und Anforderung	KIN
	<i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums vorzulegen.	
E 06 EU 7 EU 10	<p><b>Energieeffiziente Klimageräte und Luft-Wärmepumpen (bei Neuanschaffungen)</b></p> <p>Raumklima- und Heizungsgeräte, die nach Vergabe des Umweltzeichens angeschafft werden, werden so ausgerüstet, dass sie sich selbsttätig ausschalten, wenn die Fenster geöffnet werden oder die Gäste das Zimmer verlassen.</p> <p>Raumklimageräte und Luft-Wärmepumpen, die während der Gültigkeitsdauer des Umweltzeichens installiert werden, müssen der zum Zeitpunkt des Kaufes besten oder zumindest zweitbesten marktverfügbaren Energieeffizienzklasse entsprechen.</p> <p>Anmerkung: Dieses Kriterium gilt für netzbetriebene Klimaanlage und Luft-Wärmepumpen mit einer Nennleistung von ≤ 12 kW für die Kühlung oder, wenn das Gerät keine Kühlfunktion hat, für die Heizung. Dieses Kriterium gilt nicht für Geräte, die andere Energiequellen als Strom nutzen, und für Geräte, die auf Verflüssigerseite — oder auf Verdampferseite — nicht Luft als Wärmeübertragungsmedium nutzen. In Schutzhütten sind Raumklimageräte generell durch andere geeignete Maßnahmen wie z.B. Abschattungen und Isolierungen zu vermeiden.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Nutzer des Umweltzeichens informiert die zuständige Stelle (spätestens bei der Folgeprüfung) über die neue Installation der oben genannten Geräte während der Gültigkeitsdauer des Umweltzeichens und legt technische Spezifikationen vor, die vom Hersteller oder von dem Fachpersonal stammen, das für die Installation, den Verkauf oder die Wartung der Klimaanlage zuständig ist, und die Angaben darüber enthalten, wie die Energieeffizienz-Anforderungen erfüllt werden.</p>	M
E 07 EU 13	<p><b>Kohle, Heizöle, Kohlebriketts und Elektrodirektheizung</b></p> <p>Als Energiequelle dürfen weder Heizöle mit einem Schwefelgehalt von über 0,1 % noch Kohle und Kohlebriketts verwendet werden. Werden Heizöle als Energiequelle verwendet, so ist ein Umstieg auf alternative <u>erneuerbare</u> Energiequellen im Aktionsprogramm festzuhalten.</p> <p>Ausschließliche Elektrodirektheizung sowie sogenannte „Infrarotheizungen“ sind ebenfalls ausgeschlossen, sofern die elektrische Energie nicht aus einem Inselbetrieb aus Wasserkraft oder Windkraft oder zu 100% aus erneuerbaren Energiequellen stammt.</p> <p>Dieses Kriterium gilt nur für Betriebe mit einem unabhängigen Heizungssystem.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums unter Angabe der Art der verwendeten Energieträger vorzulegen. Die Einhaltung dieses Kriteriums wird im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs überprüft.</p>	M
E 09 EU 8 a,b EU 10 b	<p><b>Energiesparende Beleuchtungstechnik und Leuchtmittel (für Raumbeleuchtung)</b></p> <p>Im Betrieb werden für die allgemeine Raumbeleuchtung Mindestanforderungen einer energiesparenden Beleuchtungstechnik erfüllt, wie z.B. Einsatz von Energie sparenden Leuchtmitteln wie LED, Zeitschaltuhren oder Bewegungsmelder.</p> <p>a) Zum Zeitpunkt der Vergabe des Umweltzeichens:</p> <p>i. müssen mindestens 40%* aller Beleuchtungseinrichtungen im Betrieb mindestens der Energieeffizienzklasse A<sup>5</sup> entsprechen;</p> <p>ii. müssen mindestens 50%* der Beleuchtungseinrichtungen, die aufgrund ihres Standorts voraussichtlich mehr als fünf Stunden täglich beansprucht werden, mindestens der Energieeffizienzklasse A (wie oben) entsprechen.</p> <p>b) Innerhalb von höchstens zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Vergabe des Umweltzeichens:</p> <p>i. müssen mindestens 80%* aller Beleuchtungseinrichtungen im Betrieb mindestens der Energieeffizienzklasse A (wie oben) entsprechen;</p> <p>ii. müssen 100%* der Beleuchtungseinrichtungen, die aufgrund ihres Standorts voraussichtlich mehr als fünf Stunden täglich beansprucht werden, mindestens der Energieeffizienzklasse A (wie oben) entsprechen.</p> <p>* Anmerkung: Die prozentualen Anteile beziehen sich auf die Gesamtzahl der Leuchten, die für den Einsatz energiesparender Leuchtmittel geeignet sind. Die oben genannten Zielvorgaben gelten nicht für Leuchten, deren physische Eigenschaften bzw. geforderte Lichtqualität den Einsatz energiesparender Leuchtmittel nicht zulassen.</p> <p>c) In allen Zimmern von Beherbergungsbetrieben, die während der Gültigkeitsdauer des Umweltzeichens neu errichtet und/oder renoviert werden, sind automatische Systeme (z.B. Sensoren oder Zentralschlüssel/-karten) zu installieren bzw. zu verwenden, die die gesamte Beleuchtung bei Verlassen des Zimmers ausschalten. (Anm: Kleinstbetriebe/Privatvermieter sind davon ausgenommen.)</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums sowie Angaben zu den getroffenen Maßnahmen sowie zu den Energieeffizienzklassen der verwendeten</p>	M

<sup>5</sup> gemäß Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission vom 12. Juli 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von elektrischen Lampen und Leuchten (ABl. L 258 vom 26.9.2012, S. 1).

#### verwendete Abkürzungen für die Module:

BEH – für Beherbergungsbetriebe relevant; PRI – für Privatvermieter relevant GAS - für Gastronomiebetriebe und Beherbergungsbetriebe mit Verpflegung relevant; CAT – für Cateringbetriebe (Eventcatering) relevant; GEM – für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung relevant; TAG – für Tagungs- und Eventlokalitäten relevant; SCH – für Schutzhütten relevant; MUS – für Museen und Ausstellungshäuser relevant; THE – für Sprech- und Musiktheater relevant; KIN – für Kinobetriebe relevant

**M** – Musskriterium; **(M)** – Muss-Kriterium nur relevant wenn zutreffend (z.B. bei Gastronomieangebot, Seminarangebot, Schwimmbad, Außenbereich,...); **Soll** (bzw. wenn in der Spalte nur eine Zahl angeführt ist) – **Sollkriterium**;

Juli 2022

Nr.	Kriterien und Anforderung	KIN
	Leuchtmittel vorzulegen. Der Nachweis der Konformität von Punkt b) ist im internen Zwischenaudit bzw. spätestens bei der Folgeprüfung nachzuweisen.	
E 10 EU 11	<p><b>Heizgeräte und Klimaanlage /-geräte für Außenbereiche</b></p> <p>Heizgeräte oder Klimaanlage zur Beheizung bzw. Kühlung von Außenbereichen (wie z. B. Raucherecken oder -Verzehrereichen im Freien) dürfen am Betriebsstandort und bei einem Umweltzeichen-Catering sowie bei Green Meetings und Events nicht eingesetzt werden.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums vorzulegen. Die Einhaltung dieses Kriteriums wird im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs überprüft.</p>	M
E 11 EU 12	<p><b>Strom aus erneuerbaren Energiequellen</b></p> <p>Der Betrieb muss 100% seines Strombedarfs aus erneuerbaren Energiequellen<sup>6</sup> decken. Bei vertraglichen Vereinbarungen, die einen sofortigen Tarifwechsel nicht zulassen, ist ein Wechsel in das Aktionsprogramm aufzunehmen und im internen Zwischenaudit bzw. spätestens bei der Folgeprüfung nachzuweisen.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung des Stromversorgungsunternehmens (oder einen mit diesem Unternehmen abgeschlossenen Vertrag) vorzulegen, aus dem die Art der erneuerbaren Energiequelle(n), der prozentuale Anteil des aus erneuerbaren Energiequellen stammenden Stroms und die prozentual größtmögliche Liefermenge hervorgehen. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn entweder der angebotene Gesamtmix des Anbieters oder der abgeschlossene Tarif 100% Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse und Biogas) umfasst.</p>	M

<sup>6</sup> Gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 2009/28/EG bezeichnet der Ausdruck „Energie aus erneuerbaren Quellen“ Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, d. h. Wind, Sonne, aerothermische, geothermische und hydrothermische Energie, Meeresenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas.

**verwendete Abkürzungen für die Module:**

BEH – für Beherbergungsbetriebe relevant; PRI – für Privatvermieter relevant; GAS - für Gastronomiebetriebe und Beherbergungsbetriebe mit Verpflegung relevant; CAT – für Cateringbetriebe (Eventcatering) relevant; GEM – für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung relevant; TAG – für Tagungs- und Eventlokalitäten relevant; SCH – für Schutzhütten relevant; MUS – für Museen und Ausstellungshäuser relevant; THE – für Sprech- und Musiktheater relevant; KIN – für Kinobetriebe relevant

**M** – Musskriterium; **(M)** – Muss-Kriterium nur relevant wenn zutreffend (z.B. bei Gastronomieangebot, Seminarangebot, Schwimmbad, Außenbereich,...); **Soll** (bzw. wenn in der Spalte nur eine Zahl angeführt ist) – **Sollkriterium**;

Juli 2022

### 5.3 Wasser

Nr.	Kriterien und Anforderung	KIN
<b>W 02</b> (EU 14 c) EU 15 a,b	<b>Wasserspartechnik</b> a) WC-Spülkästen verfügen entweder über eine automatische oder manuell zu bedienende Spülstopptaste oder ein 2-Tastensystem oder sind auf max. 6 Liter Spülmenge ausgelegt. (Die während der Gültigkeitsdauer des Umweltzeichens neu installierten Toiletten müssen einen effektiven Wasserverbrauch von ≤ 4,5 Liter je Spülvorgang haben.) b) Urinale sind mit einer automatischen (zeitlich begrenzten) oder manuellen Steuerung ausgerüstet, so dass keine kontinuierliche Spülung erfolgt und dass ein ununterbrochenes Spülen vermieden wird. c) Der Wasserdurchfluss von Wasserhähnen und Duschen darf (außer bei Spülenarmaturen und Mischbatterien für Badewannen) 12 Liter/Minute nicht überschreiten. Bei Neuanschaffungen von Wasserhähnen und Duschen ist ein Wert von maximal 9 Litern pro Minute für Duschen bzw. 6 Litern pro Minute für Wasserhähne zu erreichen. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums ggf. zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, auf welche Art und Weise der Betrieb das Kriterium erfüllt. Neuinstallationen von Toiletten, Urinalen und Sanitärarmaturen während der Gültigkeitsdauer des Umweltzeichens sind durchentsprechende Unterlagen zu dokumentieren. Bei Armaturen, WC und Urinalen mit einem ISO Typ-I-Umweltzeichen, die den oben genannten Anforderungen genügen, gilt dieses Kriterium als erfüllt. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.	<b>M</b>
<b>W 03</b>	<b>Abwasserbehandlung</b> Das gesamte Abwasser ist zu behandeln. Besteht keine Möglichkeit, an die kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen zu werden, verfügt der Betrieb über ein eigenes Klärsystem oder eine eigene Abwasserbehandlung, die den Anforderungen der einschlägigen kommunalen, einzelstaatlichen oder europäischen Vorschriften genügt. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums sowie Unterlagen über den Anschluss an die kommunale Abwasserbehandlungsanlage oder gegebenenfalls über sein eigenes Klärsystem vorzulegen.	<b>M</b>

#### verwendete Abkürzungen für die Module:

BEH – für Beherbergungsbetriebe relevant; PRI – für Privatvermieter relevant; GAS - für Gastronomiebetriebe und Beherbergungsbetriebe mit Verpflegung relevant; CAT – für Cateringbetriebe (Eventcatering) relevant; GEM – für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung relevant; TAG – für Tagungs- und Eventlokalitäten relevant; SCH – für Schutzhütten relevant; MUS – für Museen und Ausstellungshäuser relevant; THE – für Sprech- und Musiktheater relevant; KIN – für Kinobetriebe relevant

**M** – Musskriterium; **(M)** – Muss-Kriterium nur relevant wenn zutreffend (z.B. bei Gastronomieangebot, Seminarangebot, Schwimmbad, Außenbereich,...); **Soll** (bzw. wenn in der Spalte nur eine Zahl angeführt ist) – **Sollkriterium**;



Juli 2022

## 5.4 Abfall

Nr.	Kriterien und Anforderung	KIN
A 01	<b>Abfallwirtschaftskonzept</b>	M
	Der Betrieb weist ein aktuelles schriftliches Abfallwirtschaftskonzept vor. Das Abfallwirtschaftskonzept ist im Zuge der Folgeprüfungen fortzuschreiben. Sofern an einem Standort mehrere Rechtspersonen tätig sind, ist es möglich, ein gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept vorzulegen. Wenn der Betrieb EMAS-zertifiziert ist, gilt dies auch als Abfallwirtschaftskonzept. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller legt eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit dem Abfallwirtschaftskonzept vor, dieses hat insb. eine abfallrelevante Darstellung mit Beschreibung der anfallenden Abfälle (Art, Mengen, Anfallsort, betriebsinterne Lagerung, interner Verbleib und (externe) Übernehmer), Darstellung der Abfalllogistik und Beschreibung von bereits gesetzten Maßnahmen zur Abfallvermeidung sowie Abschätzung der zukünftigen Entwicklung und Darstellung der organisatorischen Vorkehrungen zur Einhaltung der abfallwirtschaftlichen Rechtsvorschriften zu enthalten.	
A 02 EU 19 b	<b>Abfalltrennung und Zuführung zum Recyclingsystem</b>	M
	Die Abfälle sind so zu trennen, dass sie von den jeweiligen Abfallbehandlungseinrichtungen gut verwertet werden können. Dabei sind gefährliche Abfälle besonders zu berücksichtigen. Diese werden getrennt, gesammelt und in geeigneter Weise entsorgt. Bei Veranstaltungen außerhalb des Betriebsgebäudes (z.B. Eventcatering) ist auf eine geordnete Abfalltrennung Wert zu legen. V.a. nicht vermeidbare Speiseabfälle sind sachgerecht zu entsorgen (z.B. Biogasanlage). Materialien, die nicht recycelt werden können, müssen sachgerecht entsorgt werden. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller legt eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums vor und erläutert, welche Abfallkategorien von den kommunalen Stellen akzeptiert werden, wie die Sammlung, Trennung, Handhabung und Entsorgung dieser Kategorien innerhalb des Betriebs organisiert ist und/oder welche einschlägigen Verträge mit Privatunternehmen geschlossen wurden. Die Einhaltung dieses Kriteriums wird im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs überprüft.	
A 03 EU 19 a	<b>Abfalltrennung durch die Gäste / BesucherInnen</b>	M
	Zumindest an einer zentralen Stelle des Betriebs und/oder auf jedem Stockwerk und/oder in den Zimmern (bei Beherbergungsbetrieben) sind geeignete Behältnisse bereitzustellen, damit Abfälle entsprechend der kommunalen oder nationalen Systematik getrennt werden können. Hinweise mit dem Ersuchen, Abfälle getrennt zu entsorgen sind anzubringen, insbesondere dann, wenn eine Trennung nicht in den Zimmern vorgesehen ist. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller legt eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Angaben zu den Behältnissen und einem Exemplar der Hinweise und Informationen vor. Die Einhaltung dieses Kriteriums wird im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs überprüft.	
A 04	<b>Abfallbehälter in den Toiletten</b>	M
	Jede (Damen-)Toilette ist mit einem geeigneten Abfallbehälter auszustatten, Gäste und BesucherInnen sind aufzufordern, entsprechenden Abfall in den Behälter statt in der Toilette zu entsorgen. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller legt eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit dem Wortlaut des Hinweises für die Gäste / BesucherInnen vor.	

## 5.5 Luft / Lärm

Nr.	Kriterien und Anforderung	KIN
L 03 EU 60	<b>Nichtraucherbetrieb</b>	M
	Der gesamte Betrieb bzw. der Betriebsstandort ist als Nichtraucherbetrieb deklariert. Rauchen ist nur im Freien gestattet. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller legt eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums sowie entsprechende Nachweise vor (z. B. Bilder der in den Zimmern oder Mietunterkünften angebrachten Rauchverbotschilder).	

### verwendete Abkürzungen für die Module:

BEH – für Beherbergungsbetriebe relevant; PRI – für Privatvermieter relevant; GAS – für Gastronomiebetriebe und Beherbergungsbetriebe mit Verpflegung relevant; CAT – für Cateringbetriebe (Eventcatering) relevant; GEM – für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung relevant; TAG – für Tagungs- und Eventlokalitäten relevant; SCH – für Schutzhütten relevant; MUS – für Museen und Ausstellungshäuser relevant; THE – für Sprech- und Musiktheaterbetriebe relevant

**M** – Musskriterium; **(M)** – Muss-Kriterium nur relevant wenn zutreffend (z.B. bei Gastronomieangebot, Seminarangebot, Schwimmbad, Außenbereich,...); **Soll** (bzw. wenn in der Spalte nur eine Zahl angeführt ist) – **Sollkriterium**;

Juli 2022

## 5.6 Büro / Druck

Nr.	Kriterien und Anforderung	KIN
<b>B 01</b> EU 51c	<b>Büropapier</b> Büropapiere müssen mit einem Umweltzeichen (gemäß ISO Typ-1) zertifiziert sein. Der Ersatz ggf. noch vorhandener nicht zertifizierter Büropapiere ist im Aktionsprogramm mit kurzen Umsetzungsfristen festzuschreiben und bis zur Folgeprüfung nachzuweisen. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat Daten und Unterlagen (wie z. B. die entsprechenden Rechnungen) über die verwendeten Papiere vorzulegen. Bei Produkten mit einem ISO Typ-I-Umweltzeichen, die den oben genannten Anforderungen genügen, gilt dieses Kriterium als erfüllt. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.	<b>M</b>

## 5.7 Reinigung / Chemie / Hygiene

Nr.	Kriterien und Anforderung	KIN
<b>R 01</b>	<b>Lagerung und Verwendung von Chemikalien</b> Die <b>Lagerung, Verwendung, Handhabung und Entsorgung</b> von Chemikalien wird ordnungsgemäß durchgeführt und verwaltet. Die Verwendung von potenziell belastenden Produkten (z.B. Pestizide, Desinfektionsmittel, Lösungsmittel) wird minimiert und nur vorgenommen, wenn unschädlichere Produkte oder Verfahren nicht verfügbar sind. <b>Desinfektionsmittel</b> dürfen nur dort eingesetzt werden, wo dies zur Erfüllung gesetzlicher Hygienebestimmungen notwendig ist. <b>Biozide</b> (Schädlingsbekämpfungsmittel) dürfen nur bei behördlichen Auflagen oder bei starkem Schädlingsbefall, der sich nicht durch andere Methoden eindämmen lässt, durch professionelle Schädlingsbekämpfer angewendet werden. Ausgenommen davon sind biologische Methoden wie z.B. Pheromone (Mottenfallen). <b>Pflanzenschutzmittel</b> dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen verwendet werden. Es sind nur Pflanzenschutzmittel erlaubt, die im biologischen Landbau verwendet werden dürfen. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat Angaben zur Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Angaben zur korrekten Handhabung und ggf. Unterlagen darüber vorzulegen, ob und welche potenziell belastenden Produkte verwendet werden und auf welche Weise deren Minimierung vorgesehen ist.	<b>M</b>
<b>R 02</b>	<b>Schmutzschleusen</b> In allen Haupteingangsbereichen des Betriebs sind Schmutzschleusen einzurichten (z.B. schwere Abstreifer hinter der Eingangstüre im Innenbereich, die so lange und so breit sind, dass niemand daran vorbei gehen kann). <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums vorzulegen.	<b>M</b>
<b>R 03</b>	<b>Wasch-, Spül- und Reinigungsmittel</b> Der Betrieb muss zumindest drei Produkte (Handspülmittel und/oder Reiniger für Spülmaschinen und/oder Waschmittel und/oder Allzweckreiniger) mit Umweltzeichen (gemäß ISO Typ-1) bzw. gemäß Positivliste der Umweltberatung verwenden, wobei darauf zu achten ist, dass die verwendeten Produkte bzw. Komponenten mengen- oder umsatzmäßig in der jeweiligen Produktkategorie bestimmend sind. (Bei externer Vergabe der Reinigung sind entsprechende Anforderungen in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen. Für bestehende Verträge kann bis zu deren Auslaufen eine Übergangsfrist gewährt werden.) <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen (z.B. Rechnungen, Herstellerbestätigungen) vorzulegen.	<b>M</b>
<b>R 04</b>	<b>Abfluss- und Rohrreinigung</b> Im Betrieb müssen bei Bedarf Geräte zur mechanischen bzw. physikalischen Abfluss- und Rohrreinigung vorhanden sein (z.B. Druckluftpumpe, Spirale, Saugglocke). Die MitarbeiterInnen sind in geeigneter Weise darüber zu informieren, dass und wie diese Produkte anstelle chemischer Abfluss- und Rohrreiniger einzusetzen sind. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen zur Mitarbeiterinformation vorzulegen.	<b>M</b>
<b>R 05</b>	<b>Automatische Spülreiniger und Beckensteine</b> In allen für Gäste, BesucherInnen, Kunden und MitarbeiterInnen zugänglichen Sanitärräumen, die im Zuständigkeitsbereich des Betriebs sind, darf keines der folgenden Produkte verwendet werden: - WC-Beckensteine und Pissorsteine - automatisch dosierte Spülreiniger und Spülkastenzusätze <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.	<b>M</b>

### verwendete Abkürzungen für die Module:

BEH – für Beherbergungsbetriebe relevant; PRI – für Privatvermieter relevant; GAS - für Gastronomiebetriebe und Beherbergungsbetriebe mit Verpflegung relevant; CAT – für Cateringbetriebe (Eventcatering) relevant; GEM – für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung relevant; TAG – für Tagungs- und Eventlokalitäten relevant; SCH – für Schutzhütten relevant; MUS – für Museen und Ausstellungshäuser relevant; THE – für Sprech- und Musiktheater relevant; KIN – für Kinobetriebe relevant

**M** – Musskriterium; **(M)** – Muss-Kriterium nur relevant wenn zutreffend (z.B. bei Gastronomieangebot, Seminarangebot, Schwimmbad, Außenbereich,...); **Soll** (bzw. wenn in der Spalte nur eine Zahl angeführt ist) – **Sollkriterium**;

Juli 2022

## 5.8 Gebäude / Bauen und Wohnen / Ausstattung

Nr.	Kriterien und Anforderung	KIN
G 01	<b>Standards bei Neu- und Umbauten</b>	M
	<p>Neu- und Umbauten dürfen nur gemäß den gesetzlichen Vorgaben (lt. Anhang) und auf entsprechend gewidmeten Flächen durchgeführt werden. Die Kapazität und Integrität der natürlichen und kulturellen Umgebung sind dabei zu berücksichtigen und ggf. eine Folgenabschätzung (einschließlich kumulativer Auswirkungen) durchzuführen. Der Erwerb von Land sowie von Eigentum erfordert keine unfreiwillige Umsiedlung von Bewohnern. Dadurch wird sichergestellt, dass Störungen natürlicher Ökosysteme minimiert werden, keine nachteiligen Wirkungen auf die Entwicklungsfähigkeit von Populationen entstehen und die Aktivitäten des Betriebs die Versorgung benachbarter Einrichtungen und Kommunen nicht gefährden. Bei Neubauten und substanziellen Umbauten in der Zeichennutzungsperiode müssen die klima:aktiv Basiskriterien<sup>7</sup> für Hotels bzw. (denkmalgeschützte) Dienstleistungsgebäude erfüllt werden. Nachhaltige Praktiken und lokal vorhandene Materialien sind dabei besonders zu bevorzugen. Dies ist bei bereits geplanten Bautätigkeiten während der Zeichennutzungsperiode im Aktionsprogramm des Betriebs festzuhalten und innerbetrieblich zu kommunizieren.</p>	
	<p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.</p>	
G 02	<b>Barrierefreie Nutzung des Angebots</b>	M
	<p>Der Betrieb hat eine Deklaration des barrierefreien Angebotes vorzulegen.<sup>8</sup> Diese „Deklaration-Barrierefrei“ (Access Statement) hat die Nutzbarkeit für behinderte Gäste bzw. BesucherInnen und KonsumentInnen, die barrierefreie Ausstattung und eine Qualitäts-Bewertung dieses Angebotes zu umfassen. Diese Deklaration des barrierefreien Angebotes ist in barrierefrei nutzbarer elektronischer Form und auf Anfrage auch in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen.</p>	
	<p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen zur Kommunikation vorzulegen.</p>	
G 03	<b>Open front Cooler</b>	M
	<p>(Neue) Kühlgeräte für den Selbstbedienungsbereich dürfen nicht als „Open Front Cooler“ ausgestattet sein. Sind Open front Kühlgeräte im Betrieb bereits vorhanden, so ist ein Ersatz im Aktionsprogramm vorzusehen und beim Neukauf auf effiziente Geräte zu achten (s. <a href="http://www.b2b.topprodukte.at">www.b2b.topprodukte.at</a>) Bei Veranstaltungen, die nach UZ 62 als "Green Meeting" oder "Green Event" zertifiziert sind, dürfen Open front Kühlgeräte nicht eingesetzt werden.</p>	
	<p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit einer Geräteliste, in der die ggf. vorhandenen open front Kühlgeräte ausgewiesen sind, vorzulegen.</p>	

<sup>7</sup> Siehe <https://www.klimaaktiv.at/bauen-sanieren/gebaeuedeklaration/kriterienkatalog.html>

<sup>8</sup> Einfache Evaluierung siehe z.B. [www.barriere-check.at](http://www.barriere-check.at)

### verwendete Abkürzungen für die Module:

BEH – für Beherbergungsbetriebe relevant; PRI – für Privatvermieter relevant; GAS - für Gastronomiebetriebe und Beherbergungsbetriebe mit Verpflegung relevant; CAT – für Cateringbetriebe (Eventcatering) relevant; GEM – für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung relevant; TAG – für Tagungs- und Eventlokalitäten relevant; SCH – für Schutzhütten relevant; MUS – für Museen und Ausstellungshäuser relevant; THE – für Sprech- und Musiktheater relevant; KIN – für Kinobetriebe relevant

**M** – Musskriterium; **(M)** – Muss-Kriterium nur relevant wenn zutreffend (z.B. bei Gastronomieangebot, Seminarangebot, Schwimmbad, Außenbereich,...); **Soll** (bzw. wenn in der Spalte nur eine Zahl angeführt ist) – **Sollkriterium**;

## 5.9 Lebensmittel und Getränke / Küche

Für Betriebe, welche Verpflegungsangebote für Gäste, Besucher:innen und Mitarbeiter:innen unter eigener Verantwortung anbieten gelten die betriebstypenspezifischen Anforderungen des Bereichs Lebensmittel / Küche. Diese Anforderungen sind daher auch für die betriebsinterne Verpflegung (Kantinen) heranzuziehen. Für einen reinen Kiosk- oder Concessionsbetrieb gelten z.T. reduzierte Anforderungen, diese werden gesondert unter den spezifischen Kriterien angeführt.

Nr.	Kriterien und Anforderung	KIN
K 01	<b>Verwendung von Mehrweggebinden und Getränkedosen</b>	<b>M</b>
	<p>Getränke (ausg. Wein und Spirituosen) werden überwiegend in Mehrweggebinden (Fässer, Container, Zapfanlagen, Mehrwegflaschen) eingekauft. (Überwiegend heißt, dass Produkte in Mehrweggebinden mengenmäßig bestimmend sind).</p> <p>Getränkedosen dürfen nur verwendet werden, wenn von einer bestimmten Getränkeart<sup>9</sup> kein Produkt in Mehrweg erhältlich ist.</p> <p>Ausnahmen davon können geltend gemacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn der Einsatz aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gerechtfertigt ist (z.B. im Schwimmbadbereich).</li> <li>- für Verkaufsbereiche mit einem vorrangigen Take-Away-Angebot (z.B. Kantinen)</li> <li>- auf Schutzhütten, wenn andere Gebinde wegen spezieller Bedingungen nicht sinnvoll sind (z.B. Transport durch Personen, oder für eine beschränkte Reservehaltung).</li> </ul> <p>Geltend gemachte Ausnahmen sind ausführlich zu begründen. Verwendete Produkte in Einweggebinden sind im Aktionsprogramm anzuführen mit dem Hinweis, dass eine Umstellung auf Mehrweggebinde zu erfolgen hat, sobald die Marktverfügbarkeit gegeben bzw. die Ausnahmebedingung nicht mehr vorhanden ist.</p> <p>Bei Veranstaltungen, die nach der UZ-RL 62 „Green Meetings und Events“ zertifiziert sind, müssen ausschließlich Mehrweggebinde / Großgebinde eingesetzt werden.</p>	
	<p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Bescheinigungen der Getränkelieferanten vorzulegen und ggf. Ausnahmen entsprechend zu begründen und belegen.</p>	

<sup>9</sup> Definition Getränkearten (inkl. Subkategorien) gemäß Lebensmittelbuch, siehe <http://www.lebensmittelbuch.at/>

### verwendete Abkürzungen für die Module:

BEH – für Beherbergungsbetriebe relevant; PRI – für Privatvermieter relevant; GAS - für Gastronomiebetriebe und Beherbergungsbetriebe mit Verpflegung relevant; CAT – für Cateringbetriebe (Eventcatering) relevant; GEM – für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung relevant; TAG – für Tagungs- und Eventlokaltäten relevant; SCH – für Schutzhütten relevant; MUS – für Museen und Ausstellungshäuser relevant; THE – für Sprech- und Musiktheater relevant; KIN – für Kinobetriebe relevant

**M** – Musskriterium; **(M)** – Muss-Kriterium nur relevant wenn zutreffend (z.B. bei Gastronomieangebot, Seminarangebot, Schwimmbad, Außenbereich,...); **Soll** (bzw. wenn in der Spalte nur eine Zahl angeführt ist) – **Sollkriterium**;

Juli 2022

## 5.10 Verkehr / Mobilität

Nr.	Kriterien und Anforderung	KIN
V 01 EU 21	<b>Information zu ökologisch günstigen Verkehrsmitteln</b>	M
	<p>Potenzielle Gäste, BesucherInnen, Kunden und MitarbeiterInnen sind leicht zugänglich (über das im Betrieb vorrangig genutzte Kommunikationsmittel) zu informieren:</p> <p>a) über ökologisch günstige Verkehrsmittel, die für die Anreise bzw. für die Abreise vom/zum Betrieb verfügbar sind,</p> <p>b) über vor Ort verfügbare ökologisch günstige Verkehrsmittel, die für Besichtigungen der Region verfügbar sind (z.B. öffentlicher Verkehr, Fahrräder, Fußwege),</p> <p>c) über spezielle Angebote oder Vereinbarungen (sofern verfügbar) mit Verkehrsunternehmen, die der Betrieb möglicherweise bietet (z.B. Abholdienst, Sammelbus für MitarbeiterInnen, Elektroautos).</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Kopien des Informationsmaterials vorzulegen, das beispielsweise auf der Website oder in Form von Broschüren verfügbar ist.</p>	
V 04	<b>Transportleistungen</b>	M
	<p>Wenn regelmäßige Transportleistungen (z.B. die Lieferung von Lebensmitteln aus der Service-Küche an einen anderen Ort, Gästetransport) Teil der Dienstleistung des Betriebs sind, gelten zumindest die folgenden Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Verzeichnis der Fahrzeuge, die für die Erbringung der Dienstleistung verwendet werden, inklusive Darstellung der Euronorm-Standards ist zu führen.</li> <li>• Schwere Nutzfahrzeuge müssen mindestens Euro V erfüllen.</li> <li>• Leichte Nutzfahrzeuge müssen mindestens Euro 5 erfüllen.</li> <li>• Erfüllen Fahrzeuge in der Flotte diese Werte nicht, so ist der Ersatz der Fahrzeuge in das Aktionsprogramm des Betriebs aufzunehmen und zeitlich festzulegen</li> <li>• Neufahrzeuge, die für den Transport gekauft oder gemietet werden, müssen elektrisch betriebene Fahrzeuge sein oder zumindest den neuesten Euronorm-Standards entsprechen.</li> </ul> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Betrieb hat ein Verzeichnis der Fahrzeugflotte inklusive der Emissionsklassen und ggf. das Aktionsprogramm vorzulegen.</p>	
V 05	<b>Informationen über eine umweltverträgliche An-/Abreise</b>	M
	<p>Die Informationen zu einer umweltfreundlichen An-/Abreise (Bahn, Bus, Rad) sind im Internet / in gedruckten Unterlagen des Betriebs ausführlicher und prominenter dargestellt als herkömmliche Anreiseinformationen.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.</p>	

## 5.11 Aussenbereich / Freiflächen / Biodiversität

Nr.	Kriterien und Anforderung	KIN
F 01 EU 50	<b>Einheimische oder nichtinvasive gebietsfremde Arten für neue Außenbepflanzungen</b>	M
	<p>Jede <u>neue</u> Bepflanzung der Außenflächen erfolgt mit einheimischen, an den Standort angepassten Pflanzenarten (ausgenommen bei historischen Gartenanlagen und botanischen Gärten) bzw. werden ggf. Maßnahmen getroffen, die die Ausbreitung bzw. das Einwandern von möglicherweise invasiven Neophyten verhindern. Invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung<sup>10</sup> werden nicht zur Bepflanzung der Freiflächen eingesetzt.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums, ggf. zusammen mit entsprechenden Unterlagen (z.B. eines Experten) vorzulegen.</p>	
F 02	<b>Erhaltung der Artenvielfalt, Ökosysteme und Landschaften</b>	M
	<p>Jegliche durch Aktivitäten des Betriebs verursachte Störungen der natürlichen Ökosysteme werden minimiert und gegebenenfalls saniert und kompensiert.</p> <p>Betriebe mit Freiflächen leisten einen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt (z.B. durch die Förderung seltener Arten, das Pflanzen bzw. die Verarbeitung alter Obstsorten).</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.</p>	

<sup>10</sup> im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates

Liste siehe: <http://www.neobiota-austria.at/>

### verwendete Abkürzungen für die Module:

BEH – für Beherbergungsbetriebe relevant; PRI – für Privatvermieter relevant; GAS - für Gastronomiebetriebe und Beherbergungsbetriebe mit Verpflegung relevant; CAT – für Cateringbetriebe (Eventcatering) relevant; GEM – für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung relevant; TAG – für Tagungs- und Eventlokalitäten relevant; SCH – für Schutzhütten relevant; MUS – für Museen und Ausstellungshäuser relevant; THE – für Sprech- und Musiktheater relevant; KIN – für Kinobetriebe relevant

**M** – Musskriterium; **(M)** – Muss-Kriterium nur relevant wenn zutreffend (z.B. bei Gastronomieangebot, Seminarangebot, Schwimmbad, Außenbereich,...); **Soll** (bzw. wenn in der Spalte nur eine Zahl angeführt ist) – **Sollkriterium**;

## 5.12 Museumsspezifische Anforderungen

[...]

---

### verwendete Abkürzungen für die Module:

BEH – für Beherbergungsbetriebe relevant; PRI – für Privatvermieter relevant; GAS - für Gastronomiebetriebe und Beherbergungsbetriebe mit Verpflegung relevant; CAT – für Cateringbetriebe (Eventcatering) relevant; GEM – für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung relevant; TAG – für Tagungs- und Eventlokalitäten relevant; SCH – für Schutzhütten relevant; MUS – für Museen und Ausstellungshäuser relevant; THE – für Sprech- und Musiktheater relevant; KIN – für Kinobetriebe relevant

**M** – Musskriterium; **(M)** – Muss-Kriterium nur relevant wenn zutreffend (z.B. bei Gastronomieangebot, Seminarangebot, Schwimmbad, Außenbereich,...); **Soll** (bzw. wenn in der Spalte nur eine Zahl angeführt ist) – **Sollkriterium**;

Juli 2022

### 5.13 Kinospezifische Anforderungen

Ergänzend zu den bisher geltenden Muss-Kriterien sind folgend **neue bzw. kinospezifische Muss-Kriterien** angeführt. Teilweise können diese Anforderungen dann in Abstimmung mit anderen Betriebstypen auch für diese geltend bzw. in den allgemeinen Katalog integriert werden (auf die zugehörigen Kapitel wird in den Zwischenüberschriften hingewiesen).

Nr.	Kriterien und Anforderung	KIN
<b>Energie und Klimaschutz</b>		
E 37	<b>Klimaschutz</b>	M
	Die verursachten CO <sub>2</sub> -Emissionen – zumindest aus den betriebseigenen Verbräuchen von Strom, Wärme- und Kälteenergie - werden berechnet bzw. abgeschätzt. Die Daten dienen als Basis zur Verbesserung der Maßnahmen im Bereich der CO <sub>2</sub> -Reduktion und zur Festlegung von Emissionszielen. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat einen Nachweis zur Berechnung / Abschätzung der angefallenen CO <sub>2</sub> -Emissionen vorzulegen.	

<b>Lebensmittel und Getränke / Küche (Concession/Kantine)</b>		KIN
CK 01b	<b>Angebot von Mehrwegsystemen für Getränke</b>	M
	<b>Getränke</b> werden den Besucher:innen <b>auch aktiv</b> in Mehrwegsystemen angeboten, wie bspw. Gläser, Mehrwegbecher, Mehrwegflaschen etc.	
	<i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.	
CK 02	<b>Regionales Getränkeangebot</b>	M
	Zumindest <b>drei regionale<sup>11</sup> Getränke</b> sind im Angebot, davon mindestens eines in Bio-Qualität. Dieses kann auch durch ein Fairtrade Produkt ersetzt werden. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.	
CK 03	<b>Regionales Speisenangebot</b>	M
	Zumindest <b>drei regionale Speisen/Snack/Lebensmittel</b> sind im Angebot, davon mindestens eines in Bio-Qualität. Dieses kann auch durch ein Fairtrade Produkt ersetzt werden. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.	
CK 04	<b>Verzicht auf Portionspackungen</b>	M
	Im Lebensmittelbereich werden vorzugsweise Großverpackungen verwendet und auf Portionsverpackungen wird verzichtet. Falls ein gänzlicher Verzicht nicht möglich und die Verwendung von Portionspackungen nachweislich zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen beiträgt (z.B. aufgrund geringer Verbrauchsmengen oder eingeschränkter Haltbarkeit) können Ausnahmen gewährt werden. In diesem Fall sind kommunikative Maßnahmen zu setzen und sofern marktverfügbar sind Verpackungsmaterialien aus Papier (z.B. Zucker) oder kompostierbaren Materialien (z.B. Kaffee-Pads aus Zellulose) zu verwenden. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.	
CK 05	<b>Maßnahmen zur Vermeidung von Einweggeschirr</b>	M
	Die Verwendung von Einweggeschirr ist zu vermeiden. Dies wird durch eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen erreicht: • Für Speisen / Snacks wird (auch) Mehrweg-Geschirr und Besteck angeboten. • Speisen / Snacks werden den Besucher:innen auch aktiv in Refill-Systemen angeboten. • Speisen / Snacks werden ausschließlich abfallarm angeboten (Fingerfood, Servietten,...) Falls ein gänzlicher Verzicht nicht möglich ist, können Ausnahmen gewährt werden. Sofern marktverfügbar sind dabei Produkte aus Papier (z.B. Pappteller) oder nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Holz, Zuckerrohr) zu	

<sup>11</sup> Als regional im Sinne des Umweltzeichens gilt, wenn die Hauptproduktion innerhalb einer Distanz von rd. 150 km liegt (in Grenzregionen auch außerhalb Österreichs). Eine regionale Verkaufsstätte oder Vertriebsniederlassung ist hier nicht ausreichend.

#### verwendete Abkürzungen für die Module:

BEH – für Beherbergungsbetriebe relevant; PRI – für Privatvermieter relevant; GAS - für Gastronomiebetriebe und Beherbergungsbetriebe mit Verpflegung relevant; CAT – für Cateringbetriebe (Eventcatering) relevant; GEM – für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung relevant; TAG – für Tagungs- und Eventlokalitäten relevant; SCH – für Schutzhütten relevant; MUS – für Museen und Ausstellungshäuser relevant; THE – für Sprech- und Musiktheater relevant; KIN – für Kinobetriebe relevant

**M** – Musskriterium; **(M)** – Muss-Kriterium nur relevant wenn zutreffend (z.B. bei Gastronomieangebot, Seminarangebot, Schwimmbad, Außenbereich,...); **Soll** (bzw. wenn in der Spalte nur eine Zahl angeführt ist) – **Sollkriterium**;

Juli 2022

<b>Lebensmittel und Getränke / Küche (Concession/Kantine)</b>		<b>KIN</b>
	<p>bevorzugen. Kommunikative Maßnahmen sind zu setzen, es muss begründet und an die Gäste kommuniziert werden, warum keine andere Form des Geschirreinsatzes möglich ist.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums gegebenenfalls zusammen mit Angaben darüber vorzulegen, welche Einwegprodukte verwendet werden und welche gesetzlichen Bestimmungen dies vorschreiben sowie welche kommunikativen Maßnahmen getroffen werden.</p>	
<b>CK 06</b>	<p><b>Beauftragtes externes Catering</b></p> <p>Dieses Kriterium ist anzuwenden, wenn im Zuge einer Vorführung ein spezielles Catering für Premieren, Festivals, u.a. vom Veranstaltungs-/Theater-/Kinobetrieb selbst beauftragt wird. Mindestens eine der folgenden Anforderungen ist zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Catering mit Österreichischem Umweltzeichen UZ200 oder</li> <li>• Catering mit anderem anerkannten Gütesiegel, Zertifizierung oder Mitgliedschaft in einer umweltbezogenen gastronomischen Vereinigung. (Bio-Zertifizierung, AMA Genuss-Region Partner, „Slow Food“ Partner, Fair Trade Partner) oder</li> <li>• Bestellung der Cateringdienstleistung gemäß MUSS-Kriterien der aktuellen Umweltzeichen Richtlinie für „Veranstaltungscatering“</li> </ul> <p>Wird das Catering ausschließlich vom Kunden des Veranstaltungs-/Theater-/Kinobetriebs, der die Räumlichkeiten mietet, beauftragt, wird die Einhaltung der veranstaltungsbezogenen MUSS-Kriterien der aktuellen Umweltzeichen Richtlinie für „Veranstaltungscatering“ unverbindlich kommuniziert.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.</p>	<b>M</b>
<b>CK 07</b>	<p><b>Externe Gastronomie-Dienstleister</b></p> <p>Sind am Betriebsstandort externe Gastronomie-Dienstleister präsent und ist eine eindeutige Abgrenzung für Gäste oder Besucher:innen nicht ersichtlich (z.B. extern geführter Gastronomiebetrieb), so müssen diese über die Anforderungen des Umweltzeichens informiert werden.</p> <p>Falls für deren Dienstleistungen eine Zertifizierung mit dem Umweltzeichen möglich ist (z.B. eingemietete Gastronomiebetriebe), ist auch von diesen das Umweltzeichen bis zur Folgeprüfung umzusetzen oder dies in die Ausschreibungskriterien für eine Neuverpachtung aufzunehmen. Im Aktionsprogramm ist ggf. festzuhalten, dass der Betrieb entsprechend zur Umsetzung des Umweltzeichens aufgefordert wird bzw. diese Anforderung in die Ausschreibung bei Vertragsänderungen/Neuvergabe aufzunehmen ist.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.</p>	<b>M</b>

<b>Verkehr / Mobilität</b>		<b>KIN</b>
<b>V 19</b>	<p><b>Kommunikation zur Fahrplanabstimmung mit den Verkehrsbetrieben des relevanten ÖPNV</b></p> <p>Falls die Zeiten vor allem der letzten Vorführung nicht mit dem Fahrplan des relevanten ÖPNV kompatibel sind, kommuniziert der Veranstaltungs-/Theater-/Kinobetrieb mit dem zuständigen Verkehrsbetrieb, um etwaige Änderungen des Fahrplans anzuregen.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen bezüglich der Kommunikation vorzulegen.</p>	<b>M</b>
<b>V 20</b>	<p><b>Kommunikation zu alternativen Mobilitätskonzepten</b></p> <p>Falls der Veranstaltungs-/Theater-/Kinobetrieb nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist, müssen alternative Mobilitätskonzepte beworben werden, wie bspw. Mitfahrplattformen, Mitfahrbörsen, Carsharing, E-Ladestationen etc.12</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen bezüglich der Kommunikation vorzulegen.</p>	<b>M</b>

<sup>12</sup> Siehe <https://infothek.greenevents.at/?&sop=138> oder <https://www.umweltberatung.at/carsharing-mitfahrboersen>

**verwendete Abkürzungen für die Module:**

BEH – für Beherbergungsbetriebe relevant; PRI – für Privatvermieter relevant GAS - für Gastronomiebetriebe und Beherbergungsbetriebe mit Verpflegung relevant; CAT – für Cateringbetriebe (Eventcatering) relevant; GEM – für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung relevant; TAG – für Tagungs- und Eventlokalitäten relevant; SCH – für Schutzhütten relevant; MUS – für Museen und Ausstellungshäuser relevant; THE – für Sprech- und Musiktheater relevant; KIN – für Kinobetriebe relevant

**M** – Musskriterium; **(M)** – Muss-Kriterium nur relevant wenn zutreffend (z.B. bei Gastronomieangebot, Seminarangebot, Schwimmbad, Außenbereich,...); **Soll** (bzw. wenn in der Spalte nur eine Zahl angeführt ist) – **Sollkriterium**;



Juli 2022

Management und Kommunikation		KIN
<b>M 33</b>	<b>Kino-spezifische Kommunikation</b>	<b>M</b>
	Kinobesucher:innen werden im Vorspann zum Film über das Umweltzeichen und dessen relevante Inhalte informiert. Dazu gehört insbesondere der Hinweis, welchen Beitrag die Kinobesucher:innen selbst leisten können (Abfallvermeidung, Abfalltrennung, Müllentsorgung, Brillenrückgabe etc.)	
	Ist eine Darstellung im Vorspann aus programmatischen Gründen nicht möglich, sind andere Formen der entsprechenden Information umzusetzen (prominenter Aushang im Foyer o.ä.).	
	<i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Nachweisen vorzulegen.	

**verwendete Abkürzungen für die Module:**

BEH – für Beherbergungsbetriebe relevant; PRI – für Privatvermieter relevant; GAS - für Gastronomiebetriebe und Beherbergungsbetriebe mit Verpflegung relevant; CAT – für Cateringbetriebe (Eventcatering) relevant; GEM – für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung relevant; TAG – für Tagungs- und Eventlokalitäten relevant; SCH – für Schutzhütten relevant; MUS – für Museen und Ausstellungshäuser relevant; THE – für Sprech- und Musiktheater relevant; KIN – für Kinobetriebe relevant

**M** – Musskriterium; **(M)** – Muss-Kriterium nur relevant wenn zutreffend (z.B. bei Gastronomieangebot, Seminarangebot, Schwimmbad, Außenbereich,...); **Soll** (bzw. wenn in der Spalte nur eine Zahl angeführt ist) – **Sollkriterium**;

## ANHANG

### Gesetze und Bestimmungen, auf die zur Anpassung an internationale Standards (z.B. GSTC) verwiesen wird

- Bundesgesetz über die Gleichbehandlung ([Gleichbehandlungsgesetz](#) – GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004)
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BGBl. I Nr. 4/2011; Artikel 3) bzw. die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG; BGBl. Nr. 599/1987) betreffend Verbot von Kinderarbeit
- Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG; BGBl. I Nr. 82/2005) und die landesrechtlichen Bestimmungen betreffend der Regelungen über Barrierefreiheit
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG, BGBl. Nr. 189/1955) und das Einkommensteuergesetz (EStG, BGBl. Nr. 400/1988) bezüglich der rechtsgültigen Anmeldung und Sozialversicherung der MitarbeiterInnen sowie die entsprechenden Bestimmungen gemäß Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974) bezüglich Mitbestimmung und Entlohnung
- Die jeweiligen Bauordnungen und Raumordnungsgesetze der Bundesländer wonach der Betrieb nach der zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Bauordnung auf entsprechend gewidmetem Bauland gebaut wurde und Um- und Zubauten entsprechend den aktuellen Bauordnungen ordnungsgemäß durchgeführt und baubehördlich genehmigt wurden (zur Zeit sind dies):
  - Burgenland:
    - Burgenländische Bauverordnung 2008
    - Burgenländisches Baugesetz 1997
    - Burgenländisches Raumplanungsgesetz
  - Kärnten
    - Kärntner Bauordnung 1996
    - Kärntner Raumordnungsgesetz
    - Gemeindeplanungsgesetz 1995
  - Niederösterreich
    - NÖ Bauordnung 2014
    - NÖ Raumordnungsgesetz 2014
  - Oberösterreich
    - Oö. Bauordnung 1994
    - Oö. Raumordnungsgesetz 1994
  - Salzburg
    - Bebauungsgrundlagengesetz
    - Salzburger Raumordnungsgesetz 2009
  - Steiermark
    - Steiermärkisches Baugesetz

---

#### verwendete Abkürzungen für die Module:

BEH – für Beherbergungsbetriebe relevant; PRI – für Privatvermieter relevant; GAS - für Gastronomiebetriebe und Beherbergungsbetriebe mit Verpflegung relevant; CAT – für Cateringbetriebe (Eventcatering) relevant; GEM – für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung relevant; TAG – für Tagungs- und Eventlokalitäten relevant; SCH – für Schutzhütten relevant; MUS – für Museen und Ausstellungshäuser relevant; THE – für Sprech- und Musiktheater relevant; KIN – für Kinobetriebe relevant  
**M** – Musskriterium; **(M)** – Muss-Kriterium nur relevant wenn zutreffend (z.B. bei Gastronomieangebot, Seminarangebot, Schwimmbad, Außenbereich,...); **Soll** (bzw. wenn in der Spalte nur eine Zahl angeführt ist) – **Sollkriterium**;

## Steiermärkisches Raumordnungsgesetz

### Tirol

Tiroler Bauordnung

Tiroler Raumordnungsgesetz

### Vorarlberg

Baugesetz

Gesetz über die Raumplanung

### Wien

Bauordnung für Wien

- Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen (ASchG; BGBl. Nr. 218/1983); sowie Hygienerichtlinien und Bestimmungen zum Brandschutz
- Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TschG; BGBl. I Nr. 118/2004), insb. betreffend Bewegungsfreiheit (§16) und Wildtieren (§25)
- Washingtoner Artenschutzabkommen, Denkmalschutzgesetz (DMSG; BGBl. Nr. 533/1923) und landesgesetzliche Schutzbestimmungen, die den Handel und Verkauf von Souvenirs oder Give Aways aus Bestandteilen von sensiblen oder geschützten Arten sowie von historischen oder archäologischen Gegenständen nicht erlauben
- ICOM Code of Ethics for Museums - Ethische Richtlinien für Museen von ICOM; Herausgegeben von ICOM Schweiz, ICOM Deutschland und ICOM Österreich, 2010 (<http://icom-oesterreich.at/publikationen/icom-code-ethics>)

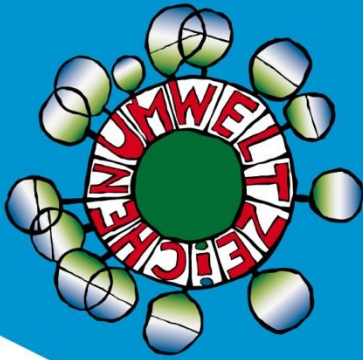
Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Datierete Verweisungen anderer Dokumente erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen der Publikation nicht. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokumentes anzuwenden.

Österreichische Gesetze können verbindlich unter <http://www.ris.bka.gv.at> abgefragt werden. Der aktuelle Stand von Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union ist unter folgender Internetadresse abrufbar: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>.

---

#### verwendete Abkürzungen für die Module:

BEH – für Beherbergungsbetriebe relevant; PRI – für Privatvermieter relevant; GAS - für Gastronomiebetriebe und Beherbergungsbetriebe mit Verpflegung relevant; CAT – für Cateringbetriebe (Eventcatering) relevant; GEM – für Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung relevant; TAG – für Tagungs- und Eventlokaltäten relevant; SCH – für Schutzhütten relevant; MUS – für Museen und Ausstellungshäuser relevant; THE – für Sprech- und Musiktheater relevant; KIN – für Kinobetriebe relevant  
**M** – Musskriterium; **(M)** – Muss-Kriterium nur relevant wenn zutreffend (z.B. bei Gastronomieangebot, Seminarangebot, Schwimmbad, Außenbereich,...); **Soll** (bzw. wenn in der Spalte nur eine Zahl angeführt ist) – **Sollkriterium**;



# Österreichisches Umweltzeichen

**Beispielkatalog**

**SOLL-KRITERIEN**

zur

**Richtlinie UZ 200**

**„Tourismus-, Gastronomie- und  
Kulturbetriebe“**

Version 7.2  
1. Juli 2022

# Inhaltsverzeichnis

## Beispielkatalog SOLL-Kriterien

1. Management und Kommunikation .....	3
2. Energie.....	7
3. Wasser.....	10
4. Abfall.....	10
5. Luft / Lärm.....	11
6. Büro / Druck.....	11
7. Reinigung / Chemie / Hygiene .....	12
8. Gebäude / Bauen und Wohnen / Ausstattung.....	13
9. Lebensmittel / Küche.....	15
10. Verkehr / Mobilität .....	17
11. Aussenbereich / Freiflächen / Biodiversität .....	19
12. Museumsspezifische Anforderungen .....	20
12. Theater- und Kinospezifische Anforderungen .....	21

## Beispielkatalog Soll-Kriterien

Die hier vorgeschlagenen Soll-Kriterien stellen einen offenen Beispielkatalog für alle Betriebstypen bzw. Module dar. Zusätzlich wurde definiert, welche Anforderungen welchen Betriebstypen/Modulen zugeordnet werden können. Dadurch soll verhindert werden, dass es zu einer Bepunktung von ggf. strengeren Muss-Kriterien einzelner Module kommt (z.B. Punkte für „Nichtraucherbetrieb“ bei Schutzhütten, die ohnehin als solcher zu führen sind.) Betriebe können Maßnahmen aus diesem Beispielkatalog oder umweltrelevante Eigeninitiativen wählen um die erforderliche Punktezahl gemäß Kapitel 3 zu erreichen.

Hinweis: Verweise auf das EU Ecolabel entsprechen der aktuell gültigen EU Ecolabel-Richtlinie für Beherbergungsbetriebe (Beschluss (EU) 2017/175 der Kommission vom 25 Januar 2017)

Grau unterlegte Kriterien stammen aus dem Katalog der **Muss-Kriterien**, da sie dort für mindestens einen Betriebstyp verpflichtend sind (siehe Tabelle). Detaillierte Anforderungen siehe dort.

### 1. Management und Kommunikation

Nr.	Kriterien und Anforderungen	KIN
<b>M 08</b>	<b>Kommunikation des Gastronomie-Angebots</b>	1
	a) Auf die besondere Qualität des Gastronomie-Angebots wie saisonale oder ökologische Produkte, MSC Fisch usw. wird direkt (z.B. auf Tischkarten, Tageskarten, Speisekarten) hingewiesen. Alle Service-Mitarbeiter/innen (inkl. externe) sind eingeschult und können die Gäste auch mündlich informieren. b) Darüber hinaus sind in Gastronomiebetrieben, bei Caterings sowie Buffetangebot Empfehlungen zur geringeren Verschwendung von Lebensmitteln an die Gäste zu kommunizieren (z.B. zur Wählbarkeit von Portionsgrößen, Beilagen, Menükomponenten bzw. Mitnahmemöglichkeit übrig gebliebener Speisen).	
	<i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Angaben zur Art der Umsetzung (z.B. schriftliches Informationsmaterial) und zum Schulungsprogramm und dessen Inhalt vorzulegen.	
<b>M 11</b>	<b>Nachhaltige Produkte</b>	2
	a) Der Betrieb unterstützt aktiv lokale Unternehmen bei der Entwicklung und dem Verkauf nachhaltiger Non-Food Produkte oder Dienstleistungen, die auf der regionalen Natur, Geschichte und Kultur basieren (Produkte des Kunsthandwerks, landwirtschaftliche Non-Food-Erzeugnisse etc.) (1 Punkt) b) Der Betrieb verwendet Elemente der örtlichen Kunst, Architektur oder des kulturellen Erbes in seinen Tätigkeiten, bei Design, Dekoration oder Shops. (1 Punkt)	
	<i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums vorzulegen.	
<b>M 16</b>	<b>Umfassendes Nachhaltigkeitskonzept, Nachhaltigkeitsbericht und Einkaufspolitik</b>	5
	a) Das Nachhaltigkeitskonzept des Betriebs enthält (neben den für den Betrieb relevantesten Umweltaspekten lt. M01) - auch ökonomische, soziale, kulturelle, Qualitäts-, Gesundheits- und Sicherheitsaspekte, Menschenrechtsfragen, die Berücksichtigung von Risiko- und Krisenmanagement und das Thema Biodiversität. (je 0,5 Punkte pro Nennung, max. 3 Punkte) - Angaben zum respektvollen Umgang mit MitarbeiterInnen (1 Punkt) - sowie ggf. eine Politik und Strategien gegen kommerzielle und sexuelle Ausbeutung, insbesondere von Kindern und Heranwachsenden. (1 Punkt) - eine Darstellung, inwieweit der Betrieb in der Gemeinde und das Gemeindeleben integriert ist und wie diese Beziehung ggf. weiter verbessert werden kann. (1 Punkt) b) Das Aktionsprogramm des Betriebs enthält zu mehr als drei (1 Punkt), bzw. mehr als fünf (2 Punkte) der angeführten Themenbereiche konkrete Ziele und Umsetzungsvorgaben. c) Der Betrieb verfolgt eine schriftlich festgelegte nachhaltige Einkaufspolitik, die in allen relevanten Stellen des Betriebs bekannt ist und umgesetzt wird. d) Ein Nachhaltigkeitsbericht nach den Prinzipien der Global Reporting Initiative (GRI) liegt vor (5 Punkte).	
	<i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat entsprechende Berichte (z.B. umfassendes Nachhaltigkeitskonzept, Aktionsprogramm, Einkaufspolitik, Nachhaltigkeitsbericht) vorzulegen und zu erläutern, wie diese umgesetzt und kommuniziert werden.	
<b>M 17</b>	<b>MitarbeiterInnenpolitik und Sozialleistungen</b>	5
b)=EU 61	a) Der Betrieb setzt aktiv über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Maßnahmen zur Förderung der Jugendausbildung, Gleichbehandlung aller MitarbeiterInnen bzw. zur Integration von Menschen aus	

Nr.	Kriterien und Anforderungen	KIN
	(lokalen) Minderheiten. (1 Punkt) b) MitarbeiterInnen erhalten zusätzliche, schriftlich festgelegte Vorteile: z.B. Freistellung für Bildungsmaßnahmen, kostenlose Verpflegung/Essensgutscheine, kostenlose Arbeitskleidung, Zugang zu Einrichtungen bzw. Preisnachlass auf Produkte/Leistungen des Betriebs, Fahrtkostenzuschuss für öffentliche Verkehrsmittel. (0,5 Punkte für jede Sozialleistung, maximal 2 Punkte). c) Der Betrieb hat ein aktives Wünsche- und Beschwerdemanagementwesen und es ist eine Vertrauensperson nominiert (1 Punkt). d) Der Betrieb bzw. der Betriebsstandort berücksichtigt bei der Gestaltung der Arbeitszeiten die private Situation der ArbeitnehmerInnen und trägt somit zur Ermöglichung einer ausgewogenen „Work-Life-Balance“ bei. (1 Punkt) e) Der Betrieb bzw. der Betriebsstandort arbeitet bei der Personalrekrutierung mit Betrieben zusammen, deren Ziel es ist, benachteiligten Menschen beim Wiedereinstieg in den primären Arbeitsmarkt zu unterstützen. (1 Punkt) <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen z.B. MitarbeiterInnenplan, schriftlich festgelegter Sozialleistungen, Nennung der entsprechenden Personen etc. vorzulegen.	
<b>M 18</b>	<b>Umfassende Schulung und Motivation der Mitarbeiter:innen</b> Die Betriebsleitung motiviert ihre Mitarbeiter:innen besonders im Hinblick auf Umweltaktivitäten im Betrieb (je 1 Punkt für bis zu zwei der folgenden Maßnahmen). - Die Betriebsleitung setzt ein Umweltteam ein bzw. legt die Umweltverantwortlichkeiten für einzelne Bereiche im MitarbeiterInnenplan fest. - Umfassendes Schulung in allen unter M 01 und M 16 genannten Aspekten ist für alle Mitarbeiter:innen gewährleistet. - Alle Mitarbeiter:innen werden regelmäßig hinsichtlich ihrer Rolle im Risiko- und Krisenmanagement geschult. - Angebot zur Teilnahme der Mitarbeiter:innen an externen Schulungen und Seminaren zu umweltrelevanten Themen - Vorschlagwesen zum Thema Umweltschutz / Nachhaltigkeit - Vergabe von Prämien / Preisen bei besonderen Umweltleistungen, Einsparungen o.ä. - Kommunikation der Umwelterfolge an Mitarbeiter:innen - regelmäßige Information zu Nachhaltigkeitsthemen für Mitarbeiter:innen (Mailings, Aushänge o.ä.) - Eigene Maßnahme ... <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Nachweisen hinsichtlich der motivationsfördernden Maßnahmen vorzulegen.	2
<b>M 19</b>	<b>Diversity Management</b> Der Betrieb verfolgt eine ganzheitliche Strategie, durch welche die Vielfalt seiner MitarbeiterInnen, Gäste bzw. BesucherInnen und LieferantInnen wahrgenommen, wertgeschätzt, gefördert und für die Organisationsziele genutzt wird. Beispiele (je ein Punkt pro Maßnahmen, max. 5 Punkte): a) Frauenförderprogramme werden wahrgenommen (z.B. AMS, WAFF) b) Möglichkeiten der Kinderbetreuung für MitarbeiterInnen im Betrieb, Berücksichtigung von Kinderbetreuungspflichten bei der Arbeitszeitgestaltung der MitarbeiterInnen mit Kindern c) Mitarbeiter sind/waren in Väterkarenz d) Beschäftigung / Neueinstellung von MitarbeiterInnen der Generation 50+ e) (Über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehende) Beschäftigung und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung f) Beschäftigung von AsylwerberInnen und MigrantInnen, die eine Beschäftigungsbewilligung benötigen g) Internationales, mehrsprachiges und multikulturelles MitarbeiterInnenteam und Kommunikation nach außen h) Weiterbildung / Fortbildung zu Mehrsprachigkeit oder Gender und Diversity-Themen i) Berücksichtigung auch von nicht im Gesetz verankerten Feiertagen von anerkannten Religionsgemeinschaften für die MitarbeiterInnen j) Spezielle Angebote für bestimmte Besuchergruppen (z.B. AlleinerzieherInnen - „Single mit Kind“, Menschen mit Behinderungen, homosexuelle Paare und Familien) k) Darstellung der LieferantInnen von CSR-oder sozioökonomischen Betrieben auf der unternehmenseigenen Webseite l) Gemeinnütziges Engagement des Betriebs in der Region für karitative Einrichtungen m) Verankerung der Diversity-Ziele im Unternehmensleitbild n) Geschlechtssensible Sprache im Informationsmaterial des Betriebs (z.B. Homepage, Prospekte) o) eigene Maßnahmen <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen zu den Angeboten vorzulegen.	5
<b>M 22</b>	<b>Gästefragebogen Umwelt und Nachhaltigkeit</b> Der Betrieb bzw. der Betriebsstandort legt seinen Gästen / BesucherInnen / Kunden einen Fragebogen darüber vor, wie sie den Betrieb unter den Gesichtspunkten Umwelt / Nachhaltigkeit bewerten. (1 Punkt)	1

Nr.	Kriterien und Anforderungen	KIN
	Das (Online-) Gästebuch des Betriebes enthält einen expliziten Hinweis auf erwünschte Eintragungen zum Umweltzeichen / dem Nachhaltigkeitskonzept des Betriebs. (1 Punkt) <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat ein Exemplar des Fragebogens vorzulegen und die Vorgehensweise für die Verteilung, Einsammlung und Auswertung der Fragebogen zu erläutern.	
<b>M 23</b> a,c = EU 26	<b>Umweltkommunikation und -bildung</b> a) Der Betrieb bzw. der Betriebsstandort informiert die Gäste / Kunden / Besucher:innen / Mitarbeiter:innen über die biologische Vielfalt, die Landschaft und die Naturerhaltungsmaßnahmen vor Ort (1,5 Punkte). b) Gäste / BesucherInnen werden auf Projekte zum Schutz der biologischen Vielfalt und Möglichkeiten zur Förderung hingewiesen (1 Punkt). c) Umweltbildung ist fixer Bestandteil des Veranstaltungsprogramms für Gäste / BesucherInnen (z.B. Vorträge, Führungen, Präsentationen zu umweltrelevanten Themen, wie biologische Vielfalt). (1,5 Punkte) d) Das Unternehmen weist wichtige Lieferanten und Dienstleister darauf hin, dass Nachhaltigkeit und Schutz der biologischen Vielfalt ein besonderes Anliegen des Unternehmens ist (1 Punkt). e) Kommunikation / Aushang der 17 Sustainable Development Goals (SDGs) der UN und einer entsprechenden Erläuterung (2 Punkte) <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen (z.B. Anschreiben, Programme, Lieferantenlisten) vorzulegen.	5
<b>M 24</b>	<b>Werbegeschenke</b> Die vom Betrieb angebotenen Werbegeschenke sind abfallarm (keine Einwegprodukte) oder wieder verwendbar oder es handelt sich um regionale bzw. umweltfreundlich hergestellte Produkte. (1 Punkt) <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.	1
<b>M 25</b> b)= EU 23	<b>Umwelt- und Sozialstandards des Betriebes</b> a) Der Betrieb bzw. der Betriebsstandort hat an einem Umweltprogramm (Ökoprofit, Klimabündnis, etc.) oder einem entsprechenden Sozialprogramm (familienfreundlicher Betrieb, NESTOR Gold etc.) teilgenommen und ist ggf. gemäß diesem zertifiziert (1 Punkt pro Zertifizierung). b) Der Betrieb bzw. der Betriebsstandort ist gemäß der Umwelt-Audit-Verordnung (EMAS) (5 Punkte) eingetragen oder nach ISO 14001 (3 Punkte) oder ISO 50001 (2 Punkte) zertifiziert. Bei aktueller Auszeichnung mit EMAS oder Ökoprofit werden deckungsgleiche Anforderungen des Umweltzeichens als erfüllt bewertet (z.B. Abfallwirtschaftskonzept). <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat den entsprechenden Nachweis über die Beteiligung bzw. die EMAS-Eintragung bzw. die Zertifizierung nach ISO 14001 oder einem anderen Umweltprogramm zu erbringen.	5
<b>M 26</b> b)= EU 24	<b>Umweltstandards der Zulieferbetriebe</b> a) Mindestens einer der Hauptlieferanten oder Dienstleistungserbringer des Betriebs bzw. des Betriebsstandortes ist ein lokales Unternehmen und hat an einem Umweltprogramm (z.B. Ökoprofit, Klimabündnis, Umweltzeichen) teilgenommen und ist ggf. gemäß diesem zertifiziert. (1 Punkt) b) Mindestens zwei der Hauptlieferanten oder Dienstleistungserbringer des Betriebs bzw. des Betriebsstandortes sind gemäß der EMAS-Verordnung eingetragen (5 Punkte) oder gemäß ISO 14001 (2 Punkte) oder ISO 50001 (1,5 Punkte) zertifiziert. Für die Zwecke dieses Kriteriums gilt ein Zulieferer mit Sitz innerhalb eines Radius von 150 Kilometern um den Betrieb als lokaler Zulieferer. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat den entsprechenden Nachweis über die Eintragung bzw. die Zertifizierung mindestens eines (bei a) bzw. zwei seiner Hauptlieferanten zu erbringen.	5
<b>M 27</b>	<b>Regionale Kooperationen und Integration</b> a) Der Betrieb beteiligt sich aktiv an regionalen Initiativen zu Umwelt- oder Nachhaltigkeit sowie Planung und Management der Gemeinde oder Destination (1 Punkt) b) Der Betrieb ist mit anderen Betrieben der Region in einem Umwelt- oder Nachhaltigkeits-Projekt tätig (1 Punkt) c) Der Betrieb beteiligt sich aktiv an überregionalen Initiativen zur Nachhaltigkeit (z.B. Nationalpark-Partnerbetrieb) (1 Punkt) d) Einrichtungen des Betriebs sind auch für die ortsansässige Bevölkerung, externe Gäste und MitarbeiterInnen nutzbar (z.B. Schwimmbad, Sauna, Versammlungsräume, Restaurant etc.) Dazu gehören auch lokale Liegenschaften, Stätten und Traditionen von historischer, archäologischer, kultureller und spiritueller Bedeutung (1 Punkt). e) Der Betrieb leistet einen Beitrag zum Schutz, zur Erhaltung und Verbesserung von lokalen Objekten, Stätten und Traditionen von historischer, archäologischer, kultureller und spiritueller Bedeutung (1 Punkt). <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen zu den Projektbeteiligungen vorzulegen.	3
<b>M 29</b>	<b>Regionale Wirtschaftsbetriebe</b> Die Auftragsvergabe bei Werkverträgen (Bauausführung, Einrichtung), Serviceverträgen und Pflegearbeiten sowie Gestaltungs- und Druckaufträgen erfolgt an regionale Wirtschaftsbetriebe.	1



Nr.	Kriterien und Anforderungen	KIN
	<i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen der beauftragten Firmen vorzulegen.	
<b>M 30</b>	<p><b>Einhaltung der Muss-Kriterien durch Unterauftragnehmer</b></p> <p>Subauftragnehmer zusätzlicher Dienstleistungen (ggf. Gastronomie, Wellness- oder Seminarangebote) erfüllen zumindest die für die jeweilige Dienstleistung zutreffenden Muss-Kriterien des Umweltzeichens. (je 1,5 Punkte pro angebotener Dienstleistung).</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat entsprechende Dokumentationen der vertraglichen Vereinbarungen mit den Subauftragnehmern hinsichtlich deren Erfüllung der Muss-Kriterien vorzulegen.</p>	3
<b>M 31</b> EU 27	<p><b>Detaillierte Datenerfassung</b></p> <p>a) Der Betrieb führt die Datenerhebung und Kennzahlenbildung (Energie- und Wasserbuchhaltung, Abfall, Reinigungsmittel) auf EDV-Basis durch und macht die Daten zur Bildung von Benchmarks verfügbar (1 Punkt).</p> <p>b) Im Betrieb sind zusätzliche Strom- und Wasserzähler eingebaut, um Daten über den Verbrauch in unterschiedlichen Bereichen oder von verschiedenen Geräten erheben zu können. (1 Punkt je Kategorie, maximal 2 Punkte): a) Zimmer, b) Camping-Stellplätze, c) Wäschedienst, d) Küchendienst, e) spezifische Geräte (z. B. Kühlschränke, Waschmaschinen)</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Angaben zur Art und Weise der elektronischen Datenerhebung sowie einer Analyse der erhobenen Daten vorzulegen (soweit bereits verfügbar).</p>	3

## 2. Energie

Nr.	Kriterien und Anforderung	KIN
E 13	<b>Vertiefende Energieberatung</b>	5
	a) Der Betrieb bzw. der Betriebsstandort hat eine weitergehende/vertiefende Energieberatung durch einen/eine EnergietechnikerIn/-beraterIn in Anspruch genommen und setzt mindestens zwei in der Beratung angeregte Empfehlungen zur Verbesserung der Energieeffizienz um. (2 Punkte) b) Eine gebäudespezifische Energiekennzahl (ausgedrückt in Kilowattstunden pro m <sup>2</sup> Energiebezugsfläche und Jahr) liegt vor. (1 Punkt) c) Ein Energieausweis nach OIB 6 für das gesamte Gebäude liegt vor. (3 Punkte) d) Der spezifische Heizwärmebedarf lt. Energieausweis entspricht mind. der Klasse B. (5 Punkte) <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Unterlagen der Energieberatung (z. B. Beratungsbericht bzw. Energieausweis; Aktionsplan) vorzulegen. Die vertiefende Energieberatung muss innerhalb von vier Jahren vor der Prüfung durchgeführt worden sein.	
E 14	<b>CO<sub>2</sub>-Emissionen</b>	3
	a) Der Betrieb bzw. der Betriebsstandort erfasst seine CO <sub>2</sub> -Emissionen (z.B. pro m <sup>2</sup> oder pro Übernachtung/Gedeck/BesucherIn) und kommuniziert diese aktiv. (1,5 Punkte) b) Die angefallenen CO <sub>2</sub> -Emissionen werden über anerkannte Klimaschutzprojekte <sup>13</sup> kompensiert. (3 Punkte) <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Unterlagen über die Kommunikation an die Gäste/BesucherInnen bzw. die Kompensation vorzulegen.	
E 15	<b>Wärmedämmung bestehender Gebäude</b>	2
	Das/die Gebäude des Betriebs bzw. des Betriebsstandortes ist/sind besser gedämmt, als die einzelstaatlichen Mindestbestimmungen dies vorschreiben, um eine signifikante Reduzierung des Energieverbrauchs zu gewährleisten. Für zumindest zwei der folgenden Gebäudeteile werden die folgenden Werte gemäß OIB 6 erreicht: Ø Oberste Geschosdecke: 0,20 Ø Außenmauern: 0,35 Ø Kellerdecke: 0,40 Ø Fenster: 1,1 <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums von dem entsprechenden Energietechniker zusammen mit Unterlagen über die Isolierung und die einzelstaatlichen Mindestbestimmungen vorzulegen.	
E 16	<b>Windfang</b>	1
	In allen Haupteingangsbereichen des Betriebes ist ein Windfang (baulich bzw. temporär) vorhanden. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums vorzulegen.	
E 18	<b>Absenkung der Heiztemperatur</b>	1,5
	Die Heiztemperatur wird während der Nacht oder etagenweise nach Bedarf oder in nicht belegten Gästezimmern abgesenkt. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Angaben über die Heizungssteuerung vorzulegen.	
E 19 EU 37	<b>Emissionen von Raumheizungen</b>	1,5
	Der Stickoxidgehalt (NOx-Gehalt) der Abgase von Raumheizungen im Betrieb darf die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten: • <u>Gasheizgeräte:</u> Für Warmwasser-Heizgeräte mit Verbrennungsmotor mit innerer Verbrennung: 240 mg/kWh Brennstoffeinsatz als Brennwert; Für Warmwasser-Heizgeräte und Einzelraumheizgeräte mit äußerer Verbrennung (Heizkessel): 56 mg/kWh Brennstoffeinsatz als Brennwert • <u>Heizgeräte für flüssige Brennstoffe:</u> Für Warmwasser-Heizgeräte mit Verbrennungsmotor mit innerer Verbrennung: 420 mg/kWh Energiezufuhr als Brennwert; Für Warmwasser-Heizgeräte und Einzelraumheizgeräte mit äußerer Verbrennung (Heizkessel): 120 mg/kWh Brennstoffeinsatz als Brennwert	

<sup>13</sup> Die Klimaschutz Kompensationsprojekte müssen durch unabhängige externe Prüfer kontrolliert sein und nachweislich zur Vermeidung von Treibhausgasen beitragen. Sie sollen positive ökologische und sozioökonomische Nebeneffekte haben und eine größtmögliche Transparenz in der Projektabwicklung und Mittelverwendung aufweisen. Das sind z.B.:

- als Certified Emissions Reductions (CER) anerkannte Projekte im Rahmen des Clean Development Mechanism (CDM) des Klimasekretariats der Vereinten Nationen (UNFCCC, <http://cdm.unfccc.int/Projects/projectsearch.html>)
- der Goldstandard ([www.cdmgoldstandard.org](http://www.cdmgoldstandard.org)), oder
- naionale Klimaschutzprojekte deren Beurteilungskriterien dem Standard der inländischen Umweltförderung des BMNT entsprechen ([www.climateaustria.at](http://www.climateaustria.at))

	<p>• <b>Festbrennstoff-Heizgeräte:</b> Warmwasser-Heizgeräte: 200 mg/Nm<sup>3</sup> bei 10 % O<sub>2</sub>; Einzelraumheizgeräte: 200 mg/Nm<sup>3</sup> bei 13 % O<sub>2</sub></p> <p>Die Staubemissionen im Abgas von Festbrennstoffkesseln und Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten im Betrieb dürfen die in der Verordnung (EU) 2015/1189 bzw. in der Verordnung (EU) 2015/1185 festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums sowie einen Bericht des Technikers vorzulegen, der für den Verkauf und/oder die Wartung der Raumheizgeräte verantwortlich ist, und die Angaben darüber enthalten, wie die Anforderungen erfüllt werden.</p>	
<b>E 20</b>	<p><b>Gebäudeautomation</b></p> <p>Eine ganzheitliche, systemübergreifende, sowohl witterungs- als auch betriebsabhängig (automatisch) geführte Regelung zu einem ressourcenschonenden und optimierten Einsatz aller wichtigen haustechnischen Anlagen (Heizung, Lüftung, Klimatisierung) ist installiert (3 Punkte).</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums sowie ggf. einen Bericht des Technikers vorzulegen, der für den Verkauf und/oder die Wartung der Anlage verantwortlich ist.</p>	3
<b>E 21</b> (EU 29)	<p><b>Energieeffiziente Klimaanlage und Luft-Wärmepumpen</b></p> <p>Der Betrieb muss eine der folgenden Vorgaben einhalten:</p> <p>a) 50% der Luft-Wärmepumpen oder Haushalts-Raumklimageräte (gerundet auf die nächste ganze Zahl) haben eine Energieeffizienz gemäß der aktuell zweitbesten marktverfügbaren Effizienzklasse. (1,5 Punkte)</p> <p>b) 50% der Luft-Wärmepumpen oder Haushalts-Raumklimageräte (gerundet auf die nächste ganze Zahl) haben eine Energieeffizienz gemäß der aktuell besten marktverfügbaren Effizienzklasse. (3,5 Punkte)</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat einen technischen Bericht des Technikers vorzulegen, der für den Einbau, den Verkauf und/oder die Wartung der Klimaanlage verantwortlich ist, und die Angaben darüber enthalten, wie die Energieeffizienz-Anforderungen erfüllt werden.</p>	3,5
<b>E 22</b> EU 34	<p><b>Automatische Ausschaltung von Geräten und Beleuchtung</b></p> <p>a) 90% der Zimmer (gerundet auf die nächste ganze Zahl) sind so ausgestattet, dass sich die installierten Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage selbsttätig ausschalten, wenn die Fenster geöffnet werden und wenn die Gäste das Zimmer verlassen (1,5 Punkte).</p> <p>b) 90 % der Zimmer (gerundet auf die nächste ganze Zahl) sind mit einem System ausgestattet, das die Beleuchtung automatisch ausschaltet, wenn die Gäste das Zimmer verlassen (1,5 Punkte).</p> <p>c) 90% der Außenbeleuchtung (gerundet auf die nächste ganze Zahl), die nicht aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, schalten sich zu einem festgelegten Zeitpunkt automatisch aus oder werden durch Näherungssensoren eingeschalten. (1,5 Punkte).</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat einen technischen Bericht des Technikers vorzulegen, der für den Einbau, den Verkauf und/oder die Wartung dieser Geräte verantwortlich ist.</p>	1,5
<b>E 23</b> EU 40	<p><b>Heizenergie aus erneuerbaren Energiequellen</b></p> <p>a) Mindestens 70% der für die Beheizung oder die Kühlung der Räume (1,5 Punkte) oder die Bereitstellung von Warmwasser für Gebrauchszwecke (1 Punkt) benötigten Energie stammen aus erneuerbaren Energiequellen.</p> <p>b) 100% der für Beheizung oder die Kühlung der Räume (2 Punkte) oder die Bereitstellung von Warmwasser für Gebrauchszwecke (1,5 Punkte) verwendeten Energie des Betriebs stammen aus erneuerbaren Energiequellen.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums sowie Daten über den Energieverbrauch für die Beheizung der Räume und die Bereitstellung von Warmwasser vorzulegen sowie Unterlagen einzureichen, aus denen hervorgeht, dass mindestens 70% (bzw. 100%) dieser Energie aus erneuerbaren Energiequellen stammen.</p>	3,5
<b>E 25</b> EU 35	<p><b>Fernwärme / Fernkälte und Kühlung durch KWK-Anlagen</b></p> <p>a) Der Betrieb bzw. der Betriebsstandort muss an ein effizientes Fernwärme- oder -kältenetz angeschlossen sein, das mindestens 50% erneuerbare Energien, 50% Abwärme, 75% KWK-Wärme oder 50% einer Kombination dieser Energien und dieser Wärme nutzt.</p> <p>b) Die Kühlungsanlage des Betriebs muss durch eine hocheffiziente KWK-Anlage gemäß der Richtlinie 2012/27/EU versorgt werden (2 Punkte).</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller legt eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit den entsprechenden Unterlagen über den Anschluss an das Fernwärmesystem und/oder das Kühlungs-system mittels Kraft-Wärme-Kopplung vor.</p>	4
<b>E 26</b> EU 30	<p><b>Luft-Wärmepumpen mit einer Heizleistung bis zu 100 kW</b></p> <p>Der Betrieb verfügt über mindestens eine Luft-Wärmepumpe, für die ein ISO Typ-I-Umweltzeichen vergeben wurde.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Unterlagen über die Wärmepumpe vorzulegen, und die Angaben darüber enthalten, wie die Energieeffizienz-Anforderungen erfüllt werden (falls zutreffend). Wenn Wärmepumpen mit Umweltzeichen verwendet werden, legt der Antragsteller eine Kopie der Bescheinigung des ISO Typ-I-Zeichen oder eine Kopie des Zeichens auf der Verpackung vor.</p>	3
<b>E 28</b>	<p><b>Wärmeregulierung</b></p>	4

EU 9 EU 33a	<p>a) Die Temperatur wird in jedem <u>gemeinschaftlich genutzten Raum</u> (z. B. Restaurants, Aufenthaltsbereiche und Konferenzräume) separat geregelt, wobei der Temperatur-Sollwert für gemeinschaftlich genutzte Räume im Sommer im Kühlbetrieb auf 22 °C oder höher (+/- 2 °C auf Anfrage der Kunden) bzw. im Winter im Heizbetrieb auf 22 °C oder niedriger (+/- 2 °C auf Anfrage der Kunden) eingestellt ist. (2 Punkte)</p> <p>b) Die Temperatur kann in jedem Raum von den Gästen/Nutzern geregelt werden. Das Wärmeregulierungssystem lässt eine separate Regelung innerhalb des folgenden Vorgabebereichs zu. (2 Punkte):</p> <p>i. Die Raumtemperatur wird im Sommer im Kühlbetrieb auf 22 °C oder höher eingestellt.</p> <p>ii. Die Raumtemperatur wird im Winter im Heizbetrieb auf 22 °C oder niedriger eingestellt.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller legt eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Unterlagen über die Wärmeregulierungssysteme oder die Verfahren für die Einstellung der Temperatur-Vorgabebereiche vor.</p>	
<b>E 29</b>	<p><b>Heizkörperverkleidungen</b></p> <p>Mindestens 80% der Heizkörper des Betriebs bzw. des Betriebsstandortes sind nicht durch Verkleidungen oder Einrichtungen (z.B. bodenlange Vorhänge, Möbel oder Verbauungen) verdeckt, die eine Luftzirkulation und somit die Wärmeabgabe behindern.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums vorzulegen.</p>	1
<b>E 30</b> EU 32	<p><b>Wärmerückgewinnung</b></p> <p>Der Betrieb bzw. der Betriebsstandort verfügt über ein Wärmerückgewinnungssystem für eine (1,5 Punkte) oder zwei (3 Punkte) der folgenden Kategorien: Kühlsystem, Ventilatoren, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Swimmingpool(s), Abwasser aus sanitären Anlagen.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Unterlagen über das Wärmerückgewinnungssystem vorzulegen.</p>	3
<b>E 32</b>	<p><b>Energiesparende Beleuchtungstechnik in Veranstaltungsräumen</b></p> <p>a) Es werden mindestens 50% LED Scheinwerfer eingesetzt (1 Punkt)</p> <p>b) Es werden 100% LED Scheinwerfer eingesetzt (2 Punkte)</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Detaillierte Erklärung des Veranstalters/Lizenznehmers über die Einhaltung des Kriteriums oder Beurteilung im Zuge der Energieerhebung.</p>	2
<b>E 33</b> EU 38 EU 39	<p><b>Ökostrom aus öffentlichem Netz bzw. standortinterner Stromerzeugung</b></p> <p>a) 100% des Stroms des vom Betrieb bzw. Betriebsstandortes bezogenen Stroms stammen aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne der Umweltzeichen-Richtlinie 46 „Grüner Strom“. (3 Punkte)</p> <p>b) Der vom Betrieb bzw. am Betriebsstandort bezogene Strom trägt das Österreichische Umweltzeichen oder ein sonstiges nationales oder regionales Umweltzeichen nach ISO Typ-I. (4 Punkte)</p> <p>c) Der Betrieb bzw. der Betriebsstandort verfügt über eine standortinterne Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen. Diese Stromerzeugung muss die folgende Kapazität aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens 10% des gesamten jährlichen Strombedarfs (1 Punkt),</li> <li>- mindestens 20% des gesamten jährlichen Strombedarfs (3 Punkte),</li> <li>- mindestens 50% des gesamten jährlichen Strombedarfs. (5 Punkte)</li> </ul> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung des Stromversorgungsunternehmens (oder einen mit diesem Unternehmen abgeschlossenen Vertrag) vorzulegen, aus dem die Art der erneuerbaren Energiequelle(n) und der prozentuale Anteil des aus erneuerbaren Energiequellen stammenden Stroms hervorgehen oder einen Nachweis bzgl. der Zertifizierung nach einem Umweltzeichen vorzulegen.</p> <p>Für Anforderung b) gelten Unterlagen über den Stromdurchfluss aus dem Netz und in das Netz als Nachweis für die Nettoeinspeisung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in das Netz.</p> <p>Für die Zwecke dieses Kriteriums gilt Biomasse aus einer innerhalb eines Radius von 150 Kilometern um den Betrieb gelegenen Quelle als lokale Biomasse.</p> <p>Sofern Herkunftsnachweise aufgrund der eigenen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen ausgestellt werden, kann die eigene Stromerzeugung nur berücksichtigt werden, wenn die Herkunftsnachweise nicht auf dem Markt gehandelt werden, sondern zur Deckung des Strombedarfs vor Ort entwertet werden.</p>	5
<b>E 35</b> EU 36	<p><b>Elektrische Handtrockner mit Annäherungssensoren</b></p> <p>Alle elektrischen Handtrockner (1 Punkt) sind mit Annäherungssensoren ausgestattet oder tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ I.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung und eine entsprechende Dokumentation, wie das Kriterium erfüllt wird, vorzulegen.</p>	1

### 3. Wasser

Nr.	Kriterien und Anforderung	KIN
W 05 EU 43	<b>Wassersparende Toiletten und Urinale</b>	4,5
	a) Sämtliche Urinale des Betriebes bzw. des Betriebsstandortes weisen ein wasserloses System auf (1,5 Punkte) oder sind mit einem manuellen/elektronischen Spülsystem ausgestattet, das eine Einzelspülung jedes Urinals bei Benützung ermöglicht. (1 Punkt) b) Mindestens 50 % der Urinale (gerundet auf die nächste ganze Zahl) sind mit einem ISO Typ-I-Umweltzeichen versehen. (1,5 Punkte) c) Mindestens 50 % der Toiletenspülungen (gerundet auf die nächste ganze Zahl) sind mit einem ISO Typ-I-Umweltzeichen versehen. (1,5 Punkte) d) Im Betrieb werden ausschließlich Trocken- oder Komposttoiletten eingesetzt. (1,5 Punkte) <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Bei WC und Urinalen mit einem ISO Typ-I- Umweltzeichen, die den oben genannten Anforderungen genügen, gilt dieses Kriterium als erfüllt. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.	
W 06 EU 42	<b>Wassersparende Wasserhähne und Duschen</b>	5,5
	a) Die Durchflussleistung aller Wasserhähne und Duschköpfe mit Ausnahme des Badewannenzulaufs überschreitet im Durchschnitt 8 Liter/Minute nicht. (1 Punkt) b) Der durchschnittliche Wasserdurchfluss der Duschen darf 7 Liter/Minute und der der Badezimmer-Wasserhähne (ausgenommen Badewannen) 6 Liter/Minute nicht überschreiten. (2 Punkte) c) Mindestens 50% der Badezimmer-Wasserhähne und Duschen (gerundet auf die nächste ganze Zahl) müssen mit einem ISO Typ-I-Umweltzeichen versehen sein. (2 Punkte) d) Sämtliche Duschen und / oder Armaturen in gemeinschaftlich genutzten Bereichen sind mit einem System (Zeitautomatik oder Annäherungssensor) ausgestattet, das den Wasserdurchfluss automatisch nach Ablauf einer bestimmten Zeit stoppt, wenn die Armatur nicht benutzt wird. (1,5 Punkte) e) Mindestens 95% der Wasserhähne sind so ausgerüstet, dass sie eine präzise und unmittelbare Regulierung der Wassertemperatur und des Wasserdurchflusses ermöglichen. (1 Punkt) <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Bei Sanitärarmaturen mit einem ISO Typ-I-Umweltzeichen, die den oben genannten Anforderungen genügen, gilt dieses Kriterium als erfüllt. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.	

### 4. Abfall

Nr.	Kriterien und Anforderung	KIN
A 09 EU 57	<b>Gebrauchte Textilien, Möbel und andere Produkte</b>	2
	Der Betrieb hat konkrete Verfahren für die Weiterverwendung langlebiger Produkte: a) Spendenaktivitäten für sämtliche Möbel und Textilien und sonstiger langlebiger Produkte, die das Ende ihrer Nutzungsdauer im Betrieb erreichen, aber noch gebrauchsfähig sind: Endanwender sind unter anderem Mitarbeiter und Wohltätigkeitsorganisationen oder andere Verbände, die Waren abholen und umverteilen. (1 Punkt) b) Einkaufsaktivitäten für wiederverwendete/gebrauchte Möbel: Anbieter sind unter anderem Gebrauchtwarenmärkte oder andere Verbände/Gemeinschaften, die Gebrauchtwaren verkaufen oder umverteilen. (1 Punkt) <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller legt eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen darüber vor, wie der Betrieb dieses Kriterium erfüllt (z. B. schriftliche Verfahrensbeschreibungen einschließlich Kontaktinformationen von Endanwendern, Quittungen und Unterlagen zu Waren, die in der Vergangenheit verwendet oder gespendet wurden).	
A 10	<b>Verwendung wieder befüllbarer Produkte</b>	2
	a) Der Betrieb bzw. der Betriebsstandort verwendet ausschließlich wieder befüllbare Patronen bzw. Tonerkartuschen für Drucker und (Farb-)Kopiergeräte (1 Punkt). b) Weitergabe von Druckerpatronen, Tonerkartuschen etc. an caritative Einrichtungen zum Recycling oder zur Wiederaufbereitung (1 Punkt). <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Bescheinigungen der Betriebe vorzulegen, welche die Patronen bzw. die Kartuschen wiederbefüllen.	

## 5. Luft / Lärm

Nr.	Kriterien und Anforderung	KIN
<b>L 04</b>	<b>Luftqualität in Innenräumen</b>	1 (a)
	In den Innenräumen des Betriebs besteht eine optimale Luftqualität; dies wird durch mindestens eine der folgenden Maßnahmen sichergestellt: a) In sämtlichen Zimmern, Mietunterkünften, gemeinschaftlich genutzten Bereichen und Sanitärräumen wird auf jegliche Luftbeduftung verzichtet. (1 Punkt). b) Bettlaken, Handtücher und Textilien werden mit Waschmitteln ohne Duftstoffe gewaschen (1 Punkt) c) die Reinigung erfolgt ausschließlich mit duftstofffreien Mitteln (1 Punkt).	
	<i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums sowie entsprechende Unterlagen vorzulegen. Die Anforderung bezüglich der Duftstofffreiheit gilt als hinreichend erfüllt, wenn ein Verzeichnis der Bestandteile/Inhaltsstoffe der zum duftstofffreien Waschen und Reinigen verwendeten Mittel vorgelegt wird.	

## 6. Büro / Druck

Nr.	Kriterien und Anforderung	KIN
<b>B 03</b> a) = EU 51c d) = EU 51e	<b>Papier, Kuverts und Ordner</b>	3
	a) Büropapiere tragen das Österreichische Umweltzeichen oder den Blauen Engel (1 Punkt). b) Mindestens 80% der Kuverts sind aus 100% Recyclingpapier (1 Punkt). c) Mind. 90% der weiterverarbeiteten Papiererzeugnisse (z.B. Hefte, Blöcke, Ordner, Umschläge) tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ-I (1 Punkt).	
	<i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat Daten und Unterlagen (wie z. B. die entsprechenden Rechnungen) über die von diesen Produkten verwendeten Mengen und die Menge der Produkte, die den Anforderungen entsprechen, vorzulegen. Bei Produkten mit einem ISO Typ-I-Umweltzeichen, die den oben genannten Anforderungen genügen, gilt dieses Kriterium als erfüllt. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.	
<b>B 04</b> b) = EU 51d	<b>Papier bei Prospekten und Druckaufträgen</b>	4
	a) Das verwendete Papier bei externen Druckaufträgen (z.B. für Hausprospekte, Briefpapier) ist total chlorfrei gebleicht (TCF) (1 Punkt) oder aus 100% Recyclingpapier (1,5 Punkte) oder trägt ein Umweltzeichen nach ISO Typ I (2 Punkte) oder entspricht den Kriterien der Datenbank für Ökologische Druckpapiere von ÖkoKauf Wien (1 Punkt). b) Druckerzeugnisse werden nach den Anforderungen einer ISO Typ-I-Umweltzeichen-Richtlinie für Druckerzeugnisse in zertifizierten Druckereien erstellt und entsprechend gekennzeichnet (2 Punkte).	
	<i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat Daten und Unterlagen (wie z. B. die entsprechenden Aufträge oder Rechnungen) über die verwendeten Produkte und gegebenenfalls die Menge der Produkte, denen ein Umweltzeichen verliehen wurde, vorzulegen. Bei Produkten mit einem ISO Typ-I-Umweltzeichen, die den oben genannten Anforderungen genügen, gilt dieses Kriterium als erfüllt. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.	

## 7. Reinigung / Chemie / Hygiene

Nr.	Kriterien und Anforderung	KIN
R 07	<p><b>Reinigungsplan</b></p> <p>Der Betrieb bzw. der Betriebsstandort hat einen schriftlichen Reinigungsplan (und gegebenenfalls einen Desinfektionsplan). Dieser enthält für <b>alle Bereiche</b> des Betriebs Angaben, wie oft, von wem und womit diese zu reinigen (bzw. desinfizieren) sind.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit dem Reinigungs- / Desinfektionsplan vorzulegen.</p>	1,5
R 08 EU 25	<p><b>Dienstleistungen mit Umweltzeichen</b></p> <p>Alle ausgelagerten Wäscherei- und/oder Reinigungsleistungen werden von einem Dienstleister durchgeführt, an den ein ISO Typ-I-Umweltzeichen für die betreffende Dienstleistung vergeben wurde oder der eine EMAS-Registrierung aufweist. (2 Punkte für jeden Dienst, maximal 4 Punkte)</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller legt den entsprechenden Nachweis über die Zertifizierung nach ISO Typ-I bzw. die EMAS Registrierung von den Wäscherei- und/ oder Reinigungsdienstleistern vor.</p>	4
R 12 a) = EU 54	<p><b>Einkauf von Wasch-, Spül und Reinigungsmitteln sowie Toilettenartikeln</b></p> <p>a) Mindestens je 80% (nach Einkaufsvolumen oder Gewicht) von mindestens einer der folgenden Kategorien von Reinigungsmitteln und Toilettenartikeln, die von dem Betrieb bzw. vom Betriebsstandort verwendet werden, sind mit einem ISO Typ-I-Umweltzeichen versehen (2 Punkte für jede Kategorie, maximal 4 Punkte) oder</p> <p>b) Mindestens je 80% (nach Einkaufsvolumen oder Gewicht) von mindestens einer der folgenden Kategorien von Reinigungsmitteln, die von dem Betrieb bzw. vom Betriebsstandort verwendet werden, erfüllen die ökologischen Produktanforderungen der Positivliste der Umweltberatung (je 1 Punkt für bis zu 2 der folgenden Kategorien).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Handspülmittel</li> <li>- Maschinengeschirrspülmittel</li> <li>- Waschmittel</li> <li>- Allzweckreiniger</li> <li>- Sanitärreiniger</li> <li>- Seifen und Shampoos</li> <li>- Haarpflegemittel</li> </ul> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat Daten und Unterlagen (z.B. die entsprechenden Rechnungen) über die von diesen Produkten verwendeten Mengen und die Menge der Produkte mit Umweltzeichen vorzulegen.</p>	4
R 14	<p><b>Duftsprays und Duftspender</b></p> <p>In allen für Gäste, BesucherInnen und MitarbeiterInnen zugänglichen Sanitärräumen, die Eigentum des Betriebs bzw. des Betriebsstandortes sind oder unter seiner direkten Leitung stehen, wird keines der folgenden Produkte verwendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— automatische Duftsprays</li> <li>— manuell zu bedienende Duftsprays</li> <li>— Duftspender (ausgenommen natürliche Duftverbesserer)</li> </ul> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums vorzulegen.</p>	2
R 15	<p><b>Schädlingsbekämpfung</b></p> <p>Die Schädlingsbekämpfung erfolgt in Anlehnung an die Prinzipien des Integrierten Pflanzenschutzes (Integrated Pest Management – IPM):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schädlingsvermeidung/Prävention: Abdichtung der Gebäudehülle, Hygienemaßnahmen, ausreichende Reinigung etc. (1 Punkt)</li> <li>- Früherkennung und Monitoring: regelmäßige Kontrolle zur rechtzeitigen Erkennung eines Befalls. (1 Punkt)</li> <li>- Schädlingsbekämpfung unter Einbeziehung alternativer Bekämpfungsmaßnahmen (z.B. Fallen, Fliegengitter, sonstige Abwehrmaßnahmen, N<sub>2</sub>, CO<sub>2</sub> oder thermische Verfahren) oder von Produkten, die ein Umweltzeichen nach ISO Typ-I tragen. (1 Punkt)</li> </ul> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen bezüglich der getroffenen Maßnahmen bzw. der eingesetzten Produkte vorzulegen.</p>	3
R 18 (b + c EU 51 a,b)	<p><b>Hygienepapiere</b></p> <p>a) Toilettenpapier, Papierhandtücher, Küchenrollen und Mundservietten sind nachweislich aus 100% Altpapier. (je 1 Punkt pro Kategorie)</p> <p>b) Mindestens 90% des Toilettenpapiers tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ (1 Punkt).</p> <p>c) Mindestens 90% der Papierhandtücher / Hygienepapiere tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ (1 Punkt).</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat Unterlagen über die verwendeten Produkte und die Menge der Produkte, denen ein Umweltzeichen verliehen wurde, vorzulegen.</p>	6
R 19	<p><b>Hygienebeutel und WC-Auflagen</b></p>	

	a) Die vom Betrieb bzw. am Betriebsstandort zu Verfügung gestellten Hygienebeutel sind aus Papier (1 Punkt)	2
	b) Die vom Betrieb bzw. am Betriebsstandort zu Verfügung gestellten WC-Auflagen sind aus Papier (1 Punkt)	
<i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.		

## 8. Gebäude / Bauen und Wohnen / Ausstattung

Nr.	Kriterien und Anforderung	KIN
<b>G 04</b>	<b>Gebäudestandards und -zertifizierungen</b>	5
	a) Der Betrieb bzw. der Betriebsstandort erfüllt die Anforderungen des klima:aktiv Gebäudestandards, z.B. für „Hotel und Beherbergungsbetriebe“ (Bronze 1 Punkt, Silber 3 Punkte, Gold 5 Punkte). b) Der Betrieb bzw. der Betriebsstandort erfüllt die Anforderungen eines anerkannten Gebäudestandards bzw. einer entsprechenden Gebäudezertifizierung (z.B. ÖGNB/TQB, DGNB, EU Green Buiding, LEED, BREEAM). (2 Punkte) Deckungsgleiche Anforderungen des Umweltzeichens werden als erfüllt bewertet (z.B. Wärmedämmung). c) Der Betrieb bzw. der Betriebsstandort wurde für besondere Leistungen im Bereich Architektur und Baukultur ausgezeichnet (z.B. Staatspreis Architektur). (3 Punkte) <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Unterlagen über die Beurteilung nach klima:aktiv bzw. erhaltene Auszeichnungen vorzulegen.	
<b>G 05</b>	<b>Baumaterialien und Dämmstoffe</b>	1
	Der Betrieb bzw. der Betriebsstandort verwendet Baumaterialien oder Dämmstoffe, die von baubiologischen Instituten geprüft oder empfohlen sind bzw. ein Umweltzeichen nach ISO Typ I tragen (1 Punkt). <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen zu den verwendeten Produkten vorzulegen.	
<b>G 06</b>	<b>Farben und Lacke für Innenräume und für Außenbereiche</b>	2
	a) Mindestens 50 % der Innenanstriche des Betriebs bzw. des Betriebsstandortes sind mit Farben und Lacken versehen, denen ein Umweltzeichen nach ISO Typ I verliehen wurden. (1 Punkt) b) Mindestens 50 % der Außenanstriche des Betriebs bzw. des Betriebsstandortes sind mit Farben und Lacken versehen, denen ein Umweltzeichen nach ISO Typ I verliehen wurden. (1 Punkt) <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat Daten und Unterlagen (wie z. B. die entsprechenden Rechnungen) über die von diesen Produkten verwendeten Mengen und gegebenenfalls die Menge der Produkte, denen ein Umweltzeichen verliehen wurde, vorzulegen.	
<b>G 07</b>	<b>Bodenbeläge</b>	2
	Alle Bodenbeläge des Betriebes bzw. des Betriebsstandortes sind PVC-frei <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums ggf. zusammen mit Daten und Unterlagen zu verwendeten elastischen und textilen Bodenbelägen vorzulegen.	
<b>G 11</b>	<b>Barrierefreie Ausstattung und Angebote</b>	5
	Der Betrieb bzw. der Betriebsstandort fördert Barrierefreiheit: a) Das Aktionsprogramm des Betriebs enthält verbindliche Maßnahmen zur Beseitigung baulicher Barrieren oder zur Schaffung barrierefreier Angebote. (1 Punkt) b) Die barrierefreie Ausstattung des Betriebes entspricht den Mindestanforderungen bzw. Grundvoraussetzungen der ÖNORM B1603 <sup>14</sup> (3 Punkte) bzw. dem erhöhten Standard (4 Punkte). c) Der Freizeit- und Wellnessbereich ist gemäß ÖNORM B1603, Kapitel 7 barrierefrei gestaltet (1 Punkt). d) Durch eine über die Mindestanforderungen (Konformitätsstufe A) hinaus gehende barrierefreie Gestaltung der Homepage (gemäß WAI-Leitlinien <sup>1</sup> Punkt für Konformitätsstufe AA, 1,5 Punkte für Konformitätsstufe AAA) e) Maßnahmen zur Förderung der barrierefreien An- und Abreise (1 Punkt) f) das Angebot barrierefreier Angebote durch den Betrieb vor Ort (1,5 Punkte) g) Kommunikation der lokalen und regionalen barrierefreien Angebote (Veranstaltungen, Sehenswürdigkeiten) (1 Punkt) <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Vorlage eines Nachweises entsprechend ÖNORM B 1600 bzw. B1603 oder objektive Beurteilung des Grads der Barrierefreiheit durch einen Sachverständigen bzw. Vorlage des Aktionsprogramms mit den entsprechenden Inhalten sowie der entsprechenden Angebote.	
<b>G 13</b>	<b>Energie sparende Geräte und Beleuchtung</b>	4
EU 31	a) <u>Bürogeräte</u> (1 Punkt): Mindestens 50% (0,5 Punkte) oder 90% (1 Punkt) der Bürogeräte (PC, Monitore, Faxe, Drucker, Scanner, Kopiergeräte) erfüllen die Kriterien für die Vergabe des Energiesterns („energy star“) b) elektrische <u>Lampen und Leuchten</u> : mindestens 50% (0,5 Punkte) oder 90% (1 Punkt) entsprechen der	

<sup>14</sup> ÖNORM B 1603 Barrierefreie Tourismuseinrichtungen – Planungsgrundlagen; Ausgabe: 2013-10-01



Nr.	Kriterien und Anforderung	KIN
	<p>Energieeffizienzklasse A++<sup>15</sup></p> <p>c) <u>Gewerbliche Kühlgeräte</u>: mindestens 50% (0,5 Punkte) oder 90% (1 Punkt) der steckerfertigen gewerblichen Kühlgeräte sind gemäß <a href="http://www.b2b.topprodukte.at">www.b2b.topprodukte.at</a> als energieeffizient ausgewiesen.</p> <p>d) <u>Haushaltskühlgeräte</u> (1 Punkt): mindestens 50% (0,5 Punkte) oder 90% (1 Punkt) der Haushaltskühlgeräte genügen der Effizienzklasse A++ (gem. Anhang IX der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010)</p> <p>e) <u>Haushaltswaschmaschinen</u> (1 Punkt): mindestens 50% (0,5 Punkte) oder 90% (1 Punkt) der Haushaltswaschmaschinen entsprechen mindestens der Energieeffizienzklasse A++ (gem. Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1061/2010).</p> <p>f) <u>Haushaltsgeschirrspüler</u> (1 Punkt): mindestens 50% (0,5 Punkte) oder 90% (1 Punkt) der Haushaltsgeschirrspüler entsprechen mindestens der Energieeffizienzklasse A++ (gem. Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1059/2010)</p> <p>g) <u>Haushaltswäschetrockner</u>: mindestens 50% (0,5 Punkte) oder 90% (1 Punkt) der Haushaltswäschetrockner entsprechen mindestens der Energieeffizienzklasse A++ (gem. Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 392/2012).</p> <p>h) <u>Haushaltsbacköfen</u>: mindestens 50% (0,5 Punkte) oder 90% (1 Punkt) entsprechen der Energieeffizienzklasse A++.</p> <p>i) <u>Haushaltsstaubsauger</u>: mindestens 50% (0,5 Punkte) oder 90% (1 Punkt) entsprechen der Effizienzklasse A oder einer besseren Effizienzklasse;</p> <p><u>Anmerkung</u>: Dieses Kriterium gilt nicht für Geräte und Beleuchtungseinrichtungen, die nicht unter die für die jeweilige Kategorie entsprechende Verordnung fallen (z. B. Industriegeräte).</p> <p><u>Beurteilung und Prüfung</u>: Der Antragsteller legt Unterlagen (z.B. Gerätelisten) über die Energieeffizienzklasse bzw. ISO Typ 1 Zertifikate sämtlicher Geräte der jeweiligen Kategorie vor (für Kategorie a: Energy-Star-Zertifikat sowie ggf. Kaufdatum).</p>	
G 17	<p><b>Kälte- und Kühlmittel</b></p> <p>a) Sämtliche (Haushalts-)kühl- und Gefriergeräte sowie Klimageräte werden ohne Einsatz halogener Kohlenwasserstoffe (Kältemittel und Schaumstoffe) betrieben. (1 Punkt)</p> <p>b) Sämtliche Kühl- und Klimaanlage werden ohne Einsatz halogener Kohlenwasserstoffe betrieben. (1 Punkt)</p> <p>(empfohlene Kältemittel: R290, R600a oder CO<sub>2</sub> (R744) )</p> <p><u>Beurteilung und Prüfung</u>: Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Unterlagen über die in den Geräten bzw. Anlagen enthaltenen Kälte- und Kühlmittel vorzulegen.</p>	2
G 20 EU 52	<p><b>Gebrauchsgüter</b></p> <p>Mindestens 40% von mindestens einer der folgenden Kategorien von Gebrauchsgütern, die im Betrieb vorhanden sind, tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ-I (1 Punkt für jede Kategorie, maximal 4 Punkte):</p> <p>a) Computer                  b) Fernsehgeräte                  c) Holzmöbel                  d) Staubsauger                  e) Bodenbeläge                  f) bildgebende Geräte</p> <p><u>Beurteilung und Prüfung</u>: Der Antragsteller hat Daten und Unterlagen (wie z.B. die entsprechenden Rechnungen) über die von diesen Produkten verwendeten Mengen und die Menge der Produkte, denen ein Umweltzeichen verliehen wurde, vorzulegen.</p>	4

<sup>15</sup> gemäß Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission vom 12. Juli 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von elektrischen Lampen und Leuchten (ABl. L 258 vom 26.9.2012, S. 1).

**9. Lebensmittel / Küche**

Nr.	Kriterien und Anforderung	KIN
K 13	<p><b>Leitungswasser</b></p> <p>Der Betrieb stellt frisches Leitungswasser zu den Mahlzeiten, zum Kaffee etc. bereit. Auf die Qualität/Herkunft des Trinkwassers wird in geeigneter Weise zusätzlich hingewiesen. Bei Veranstaltungen, die nach UZ 62 als "Green Meeting" oder "Green Event" zertifiziert sind, muss Leitungswasser den TeilnehmerInnen kostenfrei angeboten werden.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums vorzulegen.</p>	1
K 21	<p><b>Portionspackungen</b></p> <p>Im Betrieb bzw. am Betriebsstandort werden Portionspackungen nicht verwendet.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.</p>	2
K 22 EU 53	<p><b>Mehrweggebinde bei Getränken</b></p> <p>a) Der Betrieb bzw. der Betriebsstandort bietet mindestens eines der folgenden Getränke <u>ausschließlich</u> in Mehrwegflaschen bzw. Containern, Fässern, Konzentraten o.ä. an: Bier (1 Punkt); (Mineral-) Wasser (1 Punkt); alkoholfreie Getränke (1 Punkt) b) mindestens 50 % (1 Punkt) bzw. 70 % (2 Punkte) der Getränke werden in Pfand- oder Mehrwegbehältern angeboten c) Alle Getränke (ausg. Wein und Spirituosen) werden in Mehrweggebinden etc. angeboten / verwendet (5 Punkte), (d.h. es werden keinerlei Getränkedosen, Einweg-Glas- oder PET-Flaschen und Tetrapaks etc. verwendet)</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Bescheinigungen der Getränkelieferanten vorzulegen.</p>	5
K 23	<p><b>Mehrweggeschirr für Catering / Take Away Concession</b></p> <p>Für den Catering- bzw. Take-Away-Bereich sowie bei der Auslieferung von Speisen und Getränken wird Mehrweggeschirr (Tassen, Teller und Besteck) angeboten (zusätzlich = 1 Punkt; ausschließlich = 3 Punkte).</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Angaben über verwendete Mehrwegprodukte vorzulegen.</p>	3
K 27	<p><b>Fairer Handel</b></p> <p>a) Es werden mindestens drei als ethisch, sozial und ökologisch verträglich zertifizierte Getränke und drei entsprechende Lebensmittel regelmäßig angeboten oder verwendet. (2 Punkte) b) Der Betrieb ist registrierter Fairtrade-Gastronomiepartner (2 Punkte) c) gilt nur für Schutzhütten (K 12): Es werden mindestens zwei als ethisch, sozial und ökologisch verträglich zertifizierte Produkttypen (z.B. gemäß den Richtlinien des Dachverbandes für Fairen Handel - FLO - Fair Trade Labelling Organisations) regelmäßig angeboten oder verwendet. (1,5 Punkte)</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen über die verwendeten Produkte vorzulegen.</p>	4
K 28 EU 65c	<p><b>Einsatz von Bio-Lebensmitteln und Getränken</b></p> <p>a) Mindestens 15 % aller Lebensmittel und Getränke sind bio (1 Punkt) b) Mindestens 30% aller Lebensmittel und Getränke sind bio (2 Punkte) c) Mindestens 60% aller Lebensmittel und Getränke sind bio (3 Punkte) d) Die Zutaten aller Gerichte (einschließlich des Frühstücks) sind bio (5-Punkte). e) Mindestens vier in Verkaufsstellen (Shops) angebotene Produkte sind bio (1 Punkt). Die Verwendung dieser Produkte wird dem Gast gegenüber auf Anfrage eindeutig kommuniziert.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen, die der Berechnung des %-Wertes zugrundeliegen und Angaben zur Kommunikation vorzulegen.</p>	5
K 33	<p><b>Vegetarische / Vegane Speisen</b></p> <p>a) Mehr als 50% der angebotenen Speisen sind vegetarisch (1 Punkt). b) Es werden ausschließlich vegetarische oder vegane Speisen angeboten (3 Punkte). c) Es gibt (einen) fixe(n) und entsprechend beworbene(n) Wochentag(e) mit ausschließlich vegetarischem/veganem Speisenangebot (2 Punkte). d) nur für Schutzhütten: Vegetarische oder vegane Hauptgerichte bzw. ein vegetarisches/veganes Menü werden angeboten (1 Punkt).</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.</p>	3
K 34	<p><b>Palmöl, Palmkernöl und deren Derivate</b></p> <p>a) Wenn Palmöl verwendet wird, muss dieses aus Plantagen stammen, die nach einem Zertifizierungssystem für eine nachhaltige Produktion zertifiziert sind. (1 Punkt) b) Bei mindestens 30% von vorverpackten Lebensmitteln und / oder Getränkeprodukten, die Palmöl, Palmkernöl oder deren Derivate enthalten, muss das enthaltene Palmöl, Palmkernöl oder deren Derivate aus Plantagen stammen, die nach einem Zertifizierungssystem für eine nachhaltige Produktion zertifiziert sind. (2 Punkte)</p>	3

Nr.	Kriterien und Anforderung	KIN
	<p>c) Es werden keinerlei Lebensmittel und / oder Getränkeprodukte verwendet, in denen Palmöl, Palmkernöl oder deren Derivate enthalten sind. (3 Punkte)</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen der allenfalls verwendeten Produkte und deren Zertifizierung vorzulegen.</p>	
<p><b>K 35</b></p>	<p><b>Vermeidung von Lebensmittelabfall</b></p> <p>Der Betrieb setzt aktiv Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen:</p> <p>a) Aktive Teilnahme des Betriebes (3 Punkte) bzw. einzelner KüchenmitarbeiterInnen (1,5 Punkte) an spezifischen Beratungsprogrammen zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen (innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung)</p> <p>b) Aktives Angebot ressourcenschonender Verpackung („Mitnahmebox“ o.ä.) zum Transport übrig gelassener Speisen (z.B. durch Kommunikation durch MitarbeiterInnen, schriftliche Hinweise, Auflage bei Veranstaltungen) (2 Punkte)</p> <p>c) Aktive Kooperation des Betriebes mit (karitativen) Einrichtungen zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen und/oder Weitergabe von zu viel produzierten Speisen an karitative Einrichtungen (1 Punkt)</p> <p>d) Freie Wählbarkeit der Beilagen: Die Kunden können bei den Hauptspeisen aus mind. 3 Beilagen frei wählen. (1 Punkt)</p> <p>e) Bedarfsgerechte Buffetbestückung und Front-Cooking (nur BEH, CAT, GEM): Catering / Buffet ist so organisiert, dass Speisen in kleineren Mengen, aber dafür öfter frisch nach außen geliefert werden, gegen Ende der Buffetzeiten erfolgt Nachbestückung nur noch in kleinen Gebinden bzw. in fertig angerichteten Portionen (2 Punkte); diese Vorgehensweise wird im Betrieb bzw. den TeilnehmerInnen vor und während einer Veranstaltung kommuniziert.</p> <p>f) Frischbrühanlagen für Heißgetränke beim Frühstücksbuffet (nur BEH, GEM): Heißgetränke werden nicht in fertig angerichteten Kannen an den Tischen bzw. am Buffet eingestellt sondern Kunde kann tassenweise bei einer (kapsellosen!) Frischbrühanlage selbst bedienen (1 Punkt)</p> <p>g) Verrechnung bei Salatbuffet nach Gewicht oder unterschiedlich großen Tellern statt pauschal pro Portion (1 Punkt)</p> <p>h) Vermeidung von Schautellern (nur GEM) (1 Punkt)</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit der Vereinbarung mit dem caritativen Unternehmen, Unterlagen zur Kommunikation nach außen etc. vorzulegen.</p>	<p>5</p>

**10. Verkehr / Mobilität**

Nr.	Kriterien und Anforderung	KIN
<b>V 02</b>	<b>Umweltfreundliche Anreise</b> Der Betrieb setzt Maßnahmen, die potenzielle Gäste / Besucher:innen zu einer umweltfreundlichen Anreise mit öffentlichen oder anderen umweltfreundlichen Verkehrsmitteln motivieren (z.B. spezielle Bahn- oder Rad-Angebote, Preisvorteile, Abholservice, Anerkennungs-geschenk) Die angebotenen Maßnahmen werden Gästen / Besucher:innen in geeigneter Weise kommuniziert (Hausprospekt, Buchungsbestätigung, Internet, Gästeinformation etc.) Dieses Kriterium müssen nicht erfüllen: - Gruppenunterkünfte und Betriebe, bei denen der Großteil der Gäste üblicherweise bereits mit öffentlichen oder anderen umweltfreundlichen Verkehrsmitteln anreist (z.B. Jugendherbergen) - Betriebe mit unzureichender Möglichkeit, z.B. aufgrund eines nicht ausreichenden Angebotes an öffentlichen Verkehrsmitteln <sup>16</sup> .	2
	<i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Ausgenommen von der Muss-Bestimmung bei Beherbergungsbetrieben sind Betriebe	
<b>V 07</b> EU 63a	<b>Umweltfreundliche Mobilität</b> a) Der Betrieb setzt Maßnahmen, die Gäste, BesucherInnen und MitarbeiterInnen zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder anderer umweltfreundlicher Verkehrsmittel <u>vor Ort</u> motivieren (z.B. Bewerbung und Verkauf von Fahrscheinen und Kombi-Tickets; Anreize zum Verzicht auf den PKW während des Aufenthaltes wie ein Präsent/Gutschein bei Abgabe des Autoschlüssels für Dauer des Aufenthaltes; Angebot / Organisation / Koordination von Gruppenfahrten oder Fahrgemeinschaften, Rückholservice bei Wanderungen). b) Der Betrieb fördert die Anreise mit elektromobilen Fahrzeugen und stellt seinen Gästen, BesucherInnen, Kunden und MitarbeiterInnen eine Stromversorgung zum Aufladen der Batterien zur Verfügung. Dies wird den (potenziellen) NutzerInnen schriftlich kommuniziert (z.B. Prospekt, Internet). (2 Punkte pro Maßnahme bis max. 6 Punkte) Die angebotenen Maßnahmen werden in geeigneter Weise kommuniziert (Hausprospekt, Internet, Gästeinformation etc.)	6
	<i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.	
<b>V 08</b>	<b>Kooperationen zur Förderung der Sanften Mobilität</b> Der Betrieb beteiligt sich aktiv an regionalen oder überregionalen Kooperationen zur Verbesserung umweltfreundlicher Mobilitätsangebote.	3
	<i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.	
<b>V 09</b> EU 63	<b>Angebot ökologisch günstiger Verkehrsmittel</b> a) Der Betrieb bietet Gästen oder MitarbeiterInnen mindestens eines der folgenden ökologisch günstigen Verkehrsmittel an: i. Fahrräder mindestens ein Fahrrad pro 15 Mietunterkunft-Einheiten oder Zimmer (0,5 Punkte) bzw. mindestens ein Fahrrad je 5 Mietunterkunft-Einheiten oder Zimmer. (1 Punkt) ii. Elektrofahrzeuge für den Abholdienst oder für Freizeitaktivitäten der Gäste. (1 Punkt) b) Der Betrieb muss aktive Partnerschaften mit Unternehmen unterhalten, die Elektrofahrzeuge oder Fahrräder zur Verfügung stellen (0,5 Punkte). „Aktive Partnerschaft“ bedeutet eine Vereinbarung zwischen dem Betrieb und einem Unternehmen, das Elektrofahrzeuge oder Fahrräder vermietet. Informationen über die aktiven Partnerschaften müssen im Betrieb sichtbar angebracht sein. Wenn das Unternehmen keine Vertretung am Standort des Betriebs hat, müssen praktische Vorkehrungen getroffen werden (z. B. könnte ein Fahrradverleih Fahrräder zum Betrieb bringen). Auf dieses Angebot wird in geeigneter Weise hingewiesen (Hausprospekt, Buchungsbestätigung, Internet, Gästeinformation etc.).	2,5
	<i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums vorzulegen bzw. die Werbemaßnahmen der Kooperation mit dem Fahrradverleih zu dokumentieren.	
<b>V 12</b>	<b>Serviceeinrichtungen für Fahrräder</b> Der Betrieb bietet spezielle Angebote und Serviceeinrichtungen für Fahrräder (bzw. Inline-Skates, Scooters, Skateboards oder dergleichen) an und kommuniziert diese in entsprechender Weise. a) Ein Abstellplatz für Fahrräder ist vorhanden (1 Punkt); für 5-10% der Kapazität* (1 Punkt) für mehr als 10% der Kapazität (2 Punkte) Der Abstellplatz ist überdacht oder befindet sich in einem verschließbaren Raum (1 Punkt) Die Ausführung entspricht den Qualitätskriterien des klima:aktiv-Gebäudestandards (1 Punkt) b) Wartung: (Fahrrad) Reparaturmöglichkeit kleinerer Schäden; Fahrradwerkstätte, Reparaturset, etc. (1	3

<sup>16</sup> Mindestens zweimal tägliche Verbindung.

Nr.	Kriterien und Anforderung	KIN
	Punkt) * Kapazität: Gästebetten; Verabreichungsplätze, max. zugelassene Besucherzahl <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums ggf. zusammen mit Unterlagen über die vorhandenen Anlagen vorzulegen.	
<b>V 15</b> c)=EU 62	<b>Umweltfreundliche Fahrzeuge im Betrieb</b> a) Der Betrieb verwendet umweltfreundliche Fahrzeuge (Hybridfahrzeuge, monovalente Gasfahrzeuge - 1 Punkt, Elektrofahrzeuge - 2 Punkte). b) Am Fahrzeug wird deutlich sichtbar die Art des umweltfreundlichen Antriebes beworben (1 Punkt). c) Für (Wartungs-)Fahrten am Betriebsgelände werden keine Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor eingesetzt (1 Punkt). <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen zu den Fahrzeugen vorzulegen.	3
<b>V 16</b>	<b>(Interne und externe) Transportleistungen</b> Zur Umsetzung eines Mobilitätskonzeptes wird zumindest eine der folgenden Maßnahmen getroffen (max. 5 Punkte): a) Transport-Dienstleistungen werden nach der Umweltzeichen Richtlinie UZ66 „Emissionsarme Transportsysteme“ durchgeführt oder es werden Mobilität-/Logistikpartner ausgewählt, die nach der Richtlinie UZ66 „Emissionsarme Transportsysteme“ zertifiziert sind. (1 Punkt) b) Zur Erbringung / bei der Beauftragung von Transport-Dienstleistungen werden (Lasten-)Fahrräder und/oder elektrisch betriebene Fahrzeuge eingesetzt (überwiegend 2 Punkte; zusätzlich 1,5 Punkte) c) Zur Erbringung / bei der Beauftragung von Transport-Dienstleistungen werden überwiegend Fahrzeuge der Emissionsstandards Euro VI (für schwere Nutzfahrzeuge) bzw. Euro 6 (für leichte Nutzfahrzeuge und Personenkraftwagen) verwendet (1 Punkt) d) Fahrzeuge der Service-Lieferflotte verwenden ausschließlich Kältemittel mit einem GWP von weniger als 150 (1 Punkt) e) Der Betrieb ermöglicht MitarbeiterInnen (insb. FahrerInnen für Lieferdienste) die Teilnahme an Kursen zu einem nachhaltig effizienteren Fahrstil ("SpritSparTraining") (1 Punkt), über 50% der FahrerInnen für Lieferdienste haben einen Kurs zu einem nachhaltig effizienteren Fahrstil absolviert. (2 Punkte) f) externe LieferantInnen werden aktiv darauf hingewiesen, ihrerseits einen Beitrag zur Reduktion der transportbedingten Emissionen zu leisten (2 Punkte) <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen zum Mobilitätskonzept, den Fahrzeugen, dem Spritspartraining, Aufforderungen etc. vorzulegen.	5
<b>V 18</b>	<b>Standort mit öffentlicher Verkehrsanbindung</b> Eine direkte Anbindung (max. Fußweg 10 min.) an das öffentliche Verkehrsnetz mit entsprechender Mindestfrequenz zu den Öffnungs-/Veranstaltungszeiten (mindestens stündlich bzw. mehrmals täglich, auch an Wochenenden) ist gegeben. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Die Lage des Betriebs/Veranstaltungsortes und seine Erreichbarkeit sind anzugeben.	1

**11. Aussenbereich / Freiflächen / Biodiversität**

Nr.	Kriterien und Anforderung	KIN
<b>F 03</b>	<b>Verwendete Arten für die Bepflanzung im Freien</b>	<b>3</b>
EU 50	Die <u>bestehende</u> Bepflanzung <sup>17</sup> von Freiflächen, einschließlich Wasserflächen, besteht aus: i. keinen invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung (0,5 Punkte) (andere invasive gebietsfremde Arten können vorhanden sein), ii. ausschließlich nichtinvasiven gebietsfremden Arten (1 Punkt), iii. heimischen und/oder nichtinvasiven gebietsfremden Arten (1,5 Punkte), iv. ausschließlich heimischen Arten (2 Punkte). v. insekten-, vögel- und bienenfreundliche heimische Pflanzen und Sträucher (1 Punkt) <i>Beurteilung und Prüfung</i> Der Antragsteller erläutert, wie dieses Kriterium durch den Betrieb eingehalten wird, und legt entsprechende Unterlagen eines Sachverständigen oder einen Bepflanzungsplan vor.	
<b>F 04</b>	<b>Ökologische Gartenpflege</b>	<b>3,5</b>
EU 66	a) Die Grünflächen des Betriebs werden entweder ohne den Einsatz von Pestiziden oder gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bzw. entsprechend der einzelstaatlichen Rechtsprechung oder anerkannter nationaler ökologischer Bestimmungen bewirtschaftet. b) Bei der Verwendung von Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Blumenerden werden torffreie Produkte (1 Punkt) oder Produkte, die ein Umweltzeichen nach ISO Typ-I tragen (1,5 Punkte) eingesetzt. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen über die verwendeten Produkte vorzulegen, wie der Betrieb Schädlinge vermeidet und die Freiflächen bewirtschaftet. Die Einhaltung dieses Kriteriums wird im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs überprüft.	
<b>F 05</b>	<b>Naturnahe Gestaltung der Außenanlagen, Nutzgarten und alte Kulturpflanzen</b>	<b>5</b>
	a) Mindestens 30% der Außenanlage sind naturnah gestaltet (gilt ab einer Größe von 2.000 m <sup>2</sup> ). (2 Punkte) b) Die naturnah gestaltete Außenanlage wird zur Sensibilisierung der BesucherInnen genutzt. (1 Punkt) c) Der Betrieb hat einen Nutzgarten (Gemüse-, Obst-, Kräutergarten) zur zusätzlichen Versorgung der Küche oder für die Nutzung durch die Gäste bzw. BesucherInnen angelegt. (1 Punkt) d) Der Betrieb kultiviert zur Erhaltung der biologischen Vielfalt seltene Pflanzenarten (Obst-, Gemüse-, Heil- und Färbepflanzen). (1 Punkte) e) Betriebe leisten einen freiwilligen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt, z.B. durch die Unterstützung von Naturschutzgebieten und von Gebieten mit wertvoller Artenvielfalt, Mitglied bei Organisationen zum Erhalt der Pflanzenvielfalt, Spendenaktionen, Kooperationen usw.) (2 Punkte) <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums vorzulegen (z.B. Plan der Außenanlagen, Anteil der naturnah gestalteten Flächen, Informationstafeln o.ä. für Gäste bzw. BesucherInnen).	
<b>F 06</b>	<b>Kompostierung oder Biogas</b>	<b>2</b>
EU 58	Der Betrieb sammelt relevante Mengen mindestens einer der folgenden Kategorien organischer Abfälle getrennt und stellt sicher, dass diese gemäß den Gegebenheiten vor Ort (z. B. durch eine kommunale Einrichtung, eigene Entsorgung oder durch ein privates Unternehmen) kompostiert oder für die Biogaserzeugung verwendet werden (1 Punkt für jede Kategorie, maximal 2 Punkte): a) Gartenabfälle, b) Organische Küchenabfälle und Speisereste, c) biologisch abbaubare Produkte (z. B. Einwegprodukte aus Materialien auf Maisbasis), d) biologisch abbaubare Abfälle von Gästen in den Zimmern/Unterkünften. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.	
<b>F 07</b>	<b>Aufbereitung und Nutzung von Grau- und Regenwasser</b>	<b>3</b>
EU 48	Der Betrieb verwendet auf seinem Gelände oder in seinen Räumlichkeiten Wasser aus den folgenden alternativen Quellen als Betriebswasser (d.h. nicht für Hygienezwecke oder als Trinkwasser): i. wiederaufbereitetes Wasser oder Grauwasser aus Waschmaschinen und/oder Duschen und/oder Waschbecken (1 Punkt), ii. gesammeltes Regenwasser (z.B. über Dachflächen) (1 Punkt), iii. Kondenswasser von Heizungs-, Lüftungs- oder Klimaanlage. (1 Punkt) <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen und zu versichern, dass die Wasserversorgung für hygienische Zwecke und die Versorgung mit Trinkwasser hiervon strikt getrennt sind.	

<sup>17</sup> Als „heimische Arten“ im Sinne dieses Kriteriums gelten Pflanzenarten, die natürlich in dem Land vorkommen, als „nichtinvasive Arten“ gelten Pflanzenarten, die nicht natürlich in dem Land vorkommen und für die keine Hinweise darauf bestehen, dass sie sich leicht fortpflanzen, etablieren und ausbreiten oder dass sie die heimische biologische Vielfalt nachteilig beeinflussen.

Nr.	Kriterien und Anforderung	KIN
<b>F 08</b> EU 49	<b>Effiziente Bewässerung</b> Der Betrieb erfüllt mindestens eine der folgenden Anforderungen: a) Der Betrieb hat ein dokumentiertes Verfahren für die Bewässerung von Freiflächen/Pflanzen, einschließlich Details dazu, wie der Wasserverbrauch reduziert und die Bewässerungszeiten optimiert wurden. Dies kann beispielsweise die Nichtbewässerung von Freiflächen einschließen. (1,5 Punkte) b) Der Betrieb benutzt ein automatisches System, das die Bewässerungszeiten und den Wasserverbrauch der Bewässerung der Gärten und Pflanzen im Außenbereich optimiert. (1,5 Punkte) <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen, z.B. Einzelheiten zum dokumentierten System/Verfahren für die Bewässerung oder Fotografien der automatischen Bewässerungssysteme.	1,5
<b>F 09</b> a) = EU 74	<b>Dach- und Fassadenbegrünung</b> a) Mindestens 50% der Gebäude mit dazu geeigneten Dachformen (Flachdächer oder Dächer mit geringer Dachneigung) sind begrünt (2 Punkte). b) Mindestens eine Fassadenfläche des Betriebes ist großteils begrünt (2 Punkte). <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.	4
<b>F 10</b> EU 64	<b>Unversiegelte Böden</b> Mindestens 75% (0,5 Punkte) bzw. 90 % (1 Punkt) der Freiflächen des Betriebs sind nicht durch Asphalt/ Zement oder andere Versiegelungsmaterialien bedeckt, die ein ausreichendes Versickern von Regenwasser und eine Bodenbelüftung verhindern. Wenn Grau- und Regenwasser gesammelt wird, ist das ungenutzte Grau- und Regenwasser aufzubereiten und zum Versickern auf den Boden abzuleiten. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller legt eine Erläuterung sowie Unterlagen darüber vor, wie der Betrieb dieses Kriterium erfüllt.	1

## 12. Museumsspezifische Anforderungen

[...]

## 12. Kinospesifische Anforderungen

Ergänzend zu den bisher geltenden Soll-Kriterien sind folgend neue bzw. kinospesifische Soll-Kriterien angeführt. Teilweise können diese Anforderungen dann in Abstimmung mit anderen Betriebstypen auch für diese geltend bzw. in den allgemeinen Katalog integriert werden.

Nr.	Kriterien und Anforderung	KIN
<b>Management und Kommunikation</b>		
<b>M 34</b>	<b>Nachhaltigkeitsthemen bei der Programmierung</b> Der Betrieb spielt zumindest ein Stück (Theater) bzw. zweimal im Jahr Filme (Kino), die besonders Aspekte der Nachhaltigkeit (gemäß SDGs - sustainable development goals) thematisieren und bewirbt diese entsprechend. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Nachweisen vorzulegen.	3
	<b>M 35</b>	
<b>M 34</b>	<b>Mobile Ticketing</b> Der Betrieb ermöglicht seinen Kund:innen Tickets online zu kaufen, die nicht ausgedruckt werden müssen. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Nachweisen vorzulegen.	3
	<b>M 35</b>	
<b>Lebensmittel und Getränke / Küche (Concession/Kantine)</b>		
<b>CK 08</b>	<b>Vermeidung von Trinkhalmen</b> Der Betrieb setzt Aktionen und Angebote zur Reduktion von Einwegtrinkhalmen aus sämtlichen Materialien. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Nachweisen vorzulegen.	2
	<b>CK 09</b>	
<b>CK 10</b>	<b>Regionales Popcorn</b> Der Betrieb verkauft ausschließlich Popcorn, das von Erzeugern in der Region <sup>18</sup> angebaut und verarbeitet wurde (1 Pt.). Das verwendete Popcorn wurde nachweislich gentechnikfrei produziert (1 Pt.). <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Nachweisen vorzulegen.	2
	<b>Kinopezifische Kriterien</b>	
<b>KIN 02</b>	<b>Reinigung und Wiederverwertung von 3D-Brillen</b> Nach der Vorführung werden die 3D-Brillen eingesammelt und hygienisch gereinigt. <i>Beurteilung und Prüfung:</i> Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Nachweisen vorzulegen.	3
	<b>KIN 03</b>	

<sup>18</sup> Als regional im Sinne des Umweltzeichens gilt, wenn die Hauptproduktion innerhalb einer Distanz von rd. 150 km liegt (in Grenzregionen auch außerhalb Österreichs). Eine regionale Verkaufsstätte oder Vertriebsniederlassung ist hier nicht ausreichend.